

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchengemeinden, Kirchenkreise,
Verbände kirchlicher Körperschaften,
Superintendentinnen und Superintendenten,
Mitglieder der Landessynode,
landeskirchlichen Ausschüsse sowie
Ämter, Werke, Einrichtungen und Schulen
der EKvW

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

261.3246/01

31.01.2020

Stellungnahmeverfahren bzgl. des Kirchengesetzes der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18./19. Dezember 2019 nach Beratungen im Ständigen Kirchenordnungsausschuss und im Kollegium des Landeskirchenamtes beschlossen, das Stellungnahmeverfahren bzgl. des Kirchengesetzes der Ev. Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einzuleiten.

Der Gesetzentwurf soll der diesjährigen Landessynode unter Einbeziehung der Voten aus dem Stellungnahmeverfahren zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Wir bitten Sie deshalb um Stellungnahme. Erläuterungen und Informationen können Sie diesem Brief sowie den beigefügten Anlagen entnehmen.

1. Hintergrund

Die Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) nimmt ihre Verantwortung für den Schutz vor und den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung wahr und hat die Initiative zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ergriffen, über die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung verbindlich geregelt wird.

In ihrem Beschluss Nr. 57¹ hat die Landessynode 2018 dieses Vorhaben unterstützt und um eine zeitnahe Umsetzung gebeten. Auch die EKD-Synode fasste sowohl im

¹ Beschluss Nr. 57 der Landessynode der EKvW vom 21. November 2018:

1. Die Synode begrüßt den Beschluss der EKD vom 14. November 2018 zu Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche.

Jahr 2018 als auch 2019 weitreichende Beschlüsse² zum Thema „Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche“.

Parallel zur Erarbeitung des genannten Kirchengesetzes in der EKvW (und in anderen Landeskirchen) entwickelte die EKD eine „Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ nach Artikel 9 Grundordnung der EKD, die am 21. Oktober 2019 in Kraft getreten ist. Mit Hilfe der Richtlinie sollte das Thema in allen Gliedkirchen wirksam platziert und gleichzeitig die Grundlage für eine gemeinsame Rechtsentwicklung/-fortbildung in den Gliedkirchen (und möglichst auch in der Diakonie) geschaffen werden. Betroffenen soll dies innerhalb der EKD die Orientierung über eigene Rechte, aber auch Pflichten der verantwortlichen Institutionen erleichtern. Die Richtlinie entfaltet zwar nicht die Verbindlichkeit eines Gesetzes, schafft jedoch einen Rahmen hinsichtlich sprachlicher Definitionen, Verfahrensweisen und Strukturen.

In kooperativer Zusammenarbeit zwischen der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR), der Lippischen Landeskirche (LLK) und der EKvW sowie unter Beteiligung des gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL entstanden drei fast wortgleiche Gesetzentwürfe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die inhaltliche Nähe der Entwürfe soll der Diakonie RWL die rechtliche Übernahme der Kirchengesetze und eine möglichst einheitliche Umsetzung in den Einrichtungen ihres Verbandsgebietes ermöglichen.

Die Anlehnung des Gesetzentwurfes an die EKD-Richtlinie ist eng. Fachlich-inhaltliche wie auch sprachliche Abweichungen von der Richtlinie wurden – mit einer Ausnahme – nur dort aufgenommen, wo in Abstimmung zwischen den o.g. Kooperationspartnern Einigkeit herrschte.

2. Materialien

Zur inhaltlichen Orientierung sind diesem Brief mehrere Anlagen beigelegt:

- In **Anlage 1** finden Sie das Kirchengesetz.
- Mit **Anlage 2** erhalten Sie eine Gesetzesbegründung, die ausführlich die Regelungsinhalte des Gesetzes selbst sowie die Abweichungen von der EKD-Richtlinie und vom Kirchengesetz der EKiR erläutert.
- **Anlage 3** stellt in einer Synopse die EKD-Richtlinie und das Kirchengesetz nebeneinander und gibt in einer zusätzlichen Spalte einige knappe Erläuterungen zu grundlegenden Entscheidungen des westfälischen Kirchengesetzes bzw. Abwei-

-
2. Die Synode unterstützt die Erarbeitung eines Kirchengesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen zur Prävention und Intervention bzgl. sexualisierter Gewalt, wie es im schriftlichen Bericht der Präses angekündigt ist und bittet um eine zeitnahe Umsetzung.
 3. Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden auch in ökumenischen Begegnungen mit Fragen von sexualisierter Gewalt konfrontiert. Dazu hat die VEM einen Verhaltenskodex entwickelt, um für diese Problematik zu sensibilisieren. Die Landessynode empfiehlt Kirchenkreisen und Gemeinden, die Expertise der VEM in diesem Bereich in Anspruch zu nehmen.

² <https://www.ekd.de/missbrauch-23975.htm>

chungen von der EKD-Richtlinie. Für detailliertere inhaltliche Erläuterungen greifen Sie bitte auf die Anlage 2 zurück.

- Eine weitere Synopse enthält **Anlage 4**, in der Abweichungen des westfälischen Kirchengesetzes von der Richtlinie der EKD durch Hervorhebung von Einfügungen und Streichungen deutlich erkennbar sind. Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Kirchengesetzes wurde auf diese Hervorhebung in Anlage 3 verzichtet.
- **Anlage 5** fasst auf einer Seite die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs zusammen.
- **Anlage 6** informiert über vier Regionalveranstaltungen im Frühjahr 2020, die das Stellungnahmeverfahren begleiten und ergänzen sollen. Im Fokus der Veranstaltungen stehen die inhaltlichen Regelungen des Kirchengesetzes und der Austausch darüber.
- **Anlage 7** stellt eine Gesamtdati der Anlagen 1 bis 6 dar.

<i>Da Anlage 7 lediglich die Anlagen 1 bis 6 als Gesamtdati vereint, ist sie im FIS-Kirchenrecht nicht erneut beigefügt.</i>
--

Jenseits des vorgenannten Materials zum Stellungnahmeverfahren finden Sie weiterführende Informationen und Links zum Thema auf der Homepage unserer Landeskirche:

<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung/?L=0>

3. Verfahrenshinweise zum Stellungnahmeverfahren

Wir bitten Sie, die Vorlage in Ihren Gremien zu beraten und hierbei auch mit dem Thema befasste Personen sowie Einrichtungen vor Ort zu beteiligen.

Zu diesem Zweck bitten wir die Superintendentinnen und Superintendenten, die Unterlagen zum Stellungnahmeverfahren in ihrem Bereich weiterzuleiten, insbesondere an die

- Mitglieder der Presbyterien, Kreissynodalvorstände, Kreissynoden und der Landessynode aus ihrem Kirchenkreis sowie an mit dem Thema befasste Ausschüsse,
- Ansprechpersonen in den Kirchenkreisen,
- bereits ausgebildeten oder für eine entsprechende Schulung bereits angemeldeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
- Diakonischen Werke und Beratungsstellen,
- kreiskirchlichen Jugendreferate,
- Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht,
- Schulreferentinnen und Schulreferenten sowie an die
- Schulen z. B. in kreiskirchlicher Trägerschaft.

Ziel dieses internen Beratungsprozesses auf gemeindlicher und kreiskirchlicher Ebene soll eine Stellungnahme der Kreissynode sein.

Bitte leiten Sie den Beschluss Ihrer Kreissynode, Ihres landeskirchlichen Amtes/Werkes bzw. Ihrer landeskirchlichen Einrichtung (landeskirchliche Schulen gebündelt) sowie Ihres landeskirchlichen Ausschusses in digitaler Form bis zum

26. Juni 2020

an die E-Mail-Adresse stefanie.fritzensmeier@lka.ekvw.de

Parallel hierzu haben wir den Ev. Pfarrverein in Westfalen, den Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (vkm-rwl), den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der EKvW/LLK (Gesa EKvW/LLK) sowie die Diakonie RWL jeweils um eine eigene Stellungnahme gebeten.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Barbara Roth
Landeskirchenrätin

Im Auftrag



Daniela Fricke
Kirchenrätin
Beauftragte der EKvW für den Umgang mit
Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Übersicht über die Anlagen

- Anlage 1:** Entwurf des Kirchengesetzes
- Anlage 2:** Ausführliche Gesetzesbegründung
- Anlage 3:** Synopse I: EKD-Richtlinie, Kirchengesetz und Anmerkungsspalte
(Anmerkungsspalte: Knappe Erläuterungen zu grundlegenden Entscheidungen des westfälischen Kirchengesetzes bzw. Abweichungen von der EKD-Richtlinie)
- Anlage 4:** Synopse II: EKD-Richtlinie und Kirchengesetz
(Abweichungen des westfälischen Kirchengesetzes von der EKD-Richtlinie sind optisch hervorgehoben)
- Anlage 5:** Informationsblatt Kirchengesetz (Wesentliches auf einen Blick)
- Anlage 6:** Informationsblatt Regionalveranstaltungen (Begleitung Stellungnahmeverfahren)
- Anlage 7:** Gesamtdatei der Anlagen 1 bis 6

Da Anlage 7 lediglich die Anlagen 1 bis 6 als Gesamtdatei vereint, ist sie im FIS-Kirchenrecht nicht erneut beigefügt.

ENTWURF: 03.02.2020

**Kirchengesetz
der Evangelischen Kirche von Westfalen
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.
- (2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im *Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.* und den zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.
- (3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 **Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt**

- (1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuelle bestimmte Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.
- (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

§ 3 **Mitarbeitende**

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

§ 4 **Grundsätze**

- (1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.
- (2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit

Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

- (3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

- (1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.

2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzverbot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder, sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a. Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b. Kinder- und Jugendhilfe,
- c. Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d. Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e. Seelsorge und
- f. Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

- (2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen. Für Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane gilt Satz 2 ungeachtet des Kontakts zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer. Das rechtsvertretende Leitungsorgan entscheidet in allen anderen Fällen, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den genannten Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Soweit aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften in bestimmten Tätigkeitsfeldern nach Zeitablauf die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorgesehen ist, gilt dies entsprechend für alle Mitarbeitenden, die in diesen Feldern tätig sind.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

- (1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich
 1. institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
 2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).
- (2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.
- (3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:
 1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,

2. Erstellung einer Risikoanalyse,
 3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
 4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
 5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
 6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,
 7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
 8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.
- (4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

- (1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden; ebenso können Kooperationen mit gliedkirchlichen Diakonischen Werken eingegangen werden.
- (2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.
- (3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie
 1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
 2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach,

3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
 4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
 5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
 6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
 7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,
 8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
 9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammen.
- (4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

- (1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.
- (2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

§ 9

Unabhängige Kommission

- (1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche von Westfalen eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.

- (2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10

Unterstützung für als Minderjährige Betroffene

- (1) Die Evangelische Kirche von Westfalen bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge
- (2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.
- (3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln, insbesondere zur Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Beschussempfehlung für die Landessynode:

Der Landessynode soll empfohlen werden, dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu empfehlen, das Gesetz zu übernehmen.

BEGRÜNDUNG
zum Kirchengesetz der EKvW
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
Stand: 03.02.2020

Das Kirchengesetz setzt im Wesentlichen die durch den Rat der EKD am 18./19. Oktober 2019 beschlossene Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt um. Das rechtliche Instrument der Richtlinie nach Artikel 9 Grundordnung der EKD (GO-EKD) setzt Grundsätze und gibt damit einen verbindlichen Rahmen vor, dessen Ausgestaltung den Landeskirchen oder den jeweils zuständigen rechtlich selbständigen Einrichtungen überlassen bleibt.

Die Richtlinie empfiehlt die gesetzliche Ausgestaltung seitens der Landeskirchen sowie verbindlicher Regelungen bei den beschlussfassenden Trägerstrukturen im diakonischen Bereich (etwa in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen), die es bspw. ermöglicht, die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auf der Grundlage kirchengesetzlicher bzw. kirchennormativer Regelungen zu fordern.

Das Ziel der Richtlinie ist eine möglichst einheitliche Praxis in den Gliedkirchen im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Abweichungen wurden deshalb ausführlich und gründlich beraten.

Auf Grund der großen Übereinstimmung dieses Gesetzes mit der Richtlinie deckt sich auch diese Begründung weitgehend mit der Begründung zur Richtlinie. Aufgrund einiger Unterschiede im Einzelfall ist allerdings diese Begründung als Auslegungshilfe für das Kirchengesetz der EKvW maßgeblich.

Wesentliche Abweichungen zur Richtlinie werden jeweils erläutert und durch Fettdruck gekennzeichnet.

Allgemeines

1. Gemeinsame Regelung im Bereich der EKD

Die EKD hat bei dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ Koordinierungsaufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen übernommen. Sie ist dabei an einer nachhaltigen Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch interessiert, um den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Bereich evangelischer Einrichtungen und des gemeindlichen Lebens sowie in diakonischen Einrichtungen zu gewährleisten. Die Aufgaben der Prävention, Intervention und Hilfe obliegen den Gliedkirchen und den diakonischen Einrichtungen. Diese haben bereits wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen und Verfahrensweisen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt implementiert

2. Sexualisierte Gewalt muss verhindert werden

Sexualisierte Gewalt ist keine Erscheinung unserer Zeit, sondern seit Jahrhunderten Lebensrealität einer großen Zahl von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, sowie Erwachsenen mit Handicaps, Menschen, die der Pflege bedürfen oder Menschen, die unter besonderen Bedingungen in Heimen oder Anstalten leben. Übertretungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt wurden gegenüber Minderjährigen oder Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis weltweit festgestellt. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die in ihr zusammengeschlossenen

Gliedkirchen, die Diakonie Deutschland mit ihren angegliederten Einrichtungen wenden ihre Kraft dafür auf, Minderjährige oder Volljährige in einem Abhängigkeitsverhältnis vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dieses Anliegen ist bedeutsam, da sexualisierte Gewalt fast immer in einer für Minderjährige oder Volljährige bedeutsamen oder auch lebenswichtigen Beziehung stattfindet. Sexualisierte Gewalt ist immer auch Missbrauch der Bindungs- und Vertrauensfähigkeit, Missbrauch von ungleichen Machtverhältnissen und ungleichen Entwicklungsständen, aufgrund derer es einverständliche oder partnerschaftliche Kontakte mit Minderjährigen oder Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis nicht geben kann.

Vor allem Minderjährige können durch sexualisierte Gewalt in ihrer gesamten psychischen und psychosexuellen Entwicklung gestört und nachhaltig geschädigt werden. Forschungsergebnisse der letzten drei Jahrzehnte belegen, dass bei schweren psychischen Erkrankungen sexueller Missbrauch im Entstehungsgefüge häufig eine zentrale Rolle spielt. Aber auch, wenn es nicht zur Ausbildung solcher Störungen kommt, sehen sich Betroffene nicht selten in ihrer Selbstachtung und Selbstliebe behindert, im Erleben einer lustvollen Sexualität und befriedigenden Partnerschaft und in ihrem körperlichen und seelischen Wohlbefinden.

Zu betonen ist, dass sexualisierte Gewalt sowohl von Männern als auch von Frauen ausgeübt wird, wenn auch nach bisherigen Erkenntnissen in unterschiedlichem Umfang und teils unterschiedlicher Art. Der vorliegende Gesetzesentwurf wie auch diese Begründung sprechen daher wo immer dies sprachlich möglich ist von Täterinnen und Täter.

3. Begriff der „sexualisierten Gewalt“

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird als Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Missbrauchs begriff vor allem im Kontakt mit Betroffenen und in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Der Begriff „sexualisiert“ benennt deutlicher als andere Wendungen die Instrumentalisierung von Sexualität als Macht- und Gewaltausübung. Außer im strafrechtlichen Kontext wird der Begriff „Missbrauch“ vermieden, da dieser den positiven „Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen suggerieren könnte. Dies ist strikt abzulehnen, was sich heutzutage im Rückblick auf reformpädagogische Überzeugungen zur kindlichen Sexualität aufdrängt.

Die Begriffe „sexualisierte Gewalt“ und „sexuelle Selbstbestimmung“ bezeichnen das gleiche Problemfeld, räumen aber der Problematik von Machtstrukturen einen unterschiedlichen Stellenwert ein. Beide Begriffe fußen auf Artikel 2 Grundgesetz, der jedem Menschen das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit einräumt, das heißt auch auf die Gestaltung seiner eigenen Sexualität. Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange anderer betroffen sind und strafrechtliche Vorschriften gelten, z.B. Schutz vor Missbrauch und weitere Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB).

Allein aus Sicht des Strafrechts weist der Titel des Gesetzes und damit auch der zentrale Begriff der „sexualisierten Gewalt“ auf eine enge Begrifflichkeit hin. Mit Gewalt sind im Sexualstrafrecht – wie etwa bei der Vergewaltigung in § 177 Absatz 5 StGB – nur die Anwendung von körperlicher Gewalt gegenüber dem Opfer und

die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gemeint. Das Gesetz versteht den Begriff der sexualisierten Gewalt dagegen denkbar weit und weicht damit vom Strafrecht ab.

In der Sache wird mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ die sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erfasst, während selbst die sexuelle Belästigung in Sinne des § 184i StGB deutlich enger ist („eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt“). Angesichts der unterschiedlichen Verwendung des Begriffs der sexuellen Belästigung im AGG und im StGB ist es gut vertretbar, als Oberbegriff im kirchlichen Kontext eine abweichende Formulierung zu verwenden, wenngleich das Gesetz als rechtliche Regelung einen Bezug zu den beiden anderen Themengebieten hat. Während in der EKvW allerdings die Wendung „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ etabliert ist, hat sich auf Ebene der EKD der Begriff der sexualisierten Gewalt durchgesetzt, der nun mit Aufnahme in die Richtlinie der EKD auch eine rechtliche Festigung erfahren hat. Außer in der EKvW werden lediglich in der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) und in der Lippischen Landeskirche (LLK) die von der EKD mit „sexualisierter Gewalt“ definierten Sachverhalte (vgl. dazu § 2) ebenfalls unter „Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ subsumiert. Gegen die Fortführung einer von der EKD abweichenden Begrifflichkeit auf Rechtssetzungsebene spricht das allen Gliedkirchen grundsätzlich gemeinsame Ziel der (auch nach außen erkennbaren) einheitlichen Praxis. Des Weiteren würde es die gemeinsame Rechtspflege und Rechtsfortentwicklung erschweren. Dies gilt umso mehr, als die EKiR und LLK in ihren Gesetzgebungsprozessen ebenfalls signalisiert haben, in dieser Frage nicht von der EKD abweichen zu wollen. Da inhaltlich keine Abweichung zwischen dem erkennbar ist, was in der EKD und in der EKvW unter den verschiedenen Begrifflichkeiten verstanden wird, soll mit diesem Gesetz auch der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ eingeführt werden.

Zur Präambel

1. Grundverständnis des Gesetzes

Vor die Bestimmungen des Gesetzes ist eine Präambel im Sinne eines Vorspruchs gestellt. Sie enthält Aussagen zu theologischen Überzeugungen und Grundhaltungen. Damit erschließt die Präambel das Grundverständnis zu den Beweggründen, von denen das Gesetz geprägt ist.

Der ursprüngliche Satz 1 wird im Interesse sprachlicher Vereinfachung und Klarheit in zwei Sätze aufgeteilt und entsprechend umgestellt.

In neuen Satz 3 wird der Richtlinien text auf den landeskirchlichen Kontext angepasst. Deshalb wird nur von der Landeskirche und der EKD und ihren Gliedkirchen gesprochen, die Diakonie wird nicht erwähnt. Das liegt daran, dass die Geltung des Gesetzes im Bereich des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonisches Werk RWL) seine Übernahme voraussetzt. Sofern diese durch den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes RWL erfolgt, gilt das Gesetz jedenfalls für die westfälischen Mitglieder des Diakonischen Werkes

RWL. Auch um innerhalb des Diakonischen Werkes RWL und unter seinen Mitgliedern nicht divergierende Rechts- und Verfahrensregelungen einzuführen, wäre es sehr hilfreich, zu möglichst gleichlautenden Gesetzestexten zu kommen.

2. Begriff „christliches Menschenbild“

Der in der Präambel wiedergegebene Begriff des „christlichen Menschenbildes“ ist auch in der heutigen Zeit ein Begriff, der im Kontext moderner Forschungsentwicklung und damit verbundenen ethischen Fragen von Bedeutung ist. 1989 haben die christlichen Kirchen in ihrer gemeinsamen Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ formuliert:

„Jeder Mensch, wie immer er ist, gesund oder krank, mit hoher oder mit geringer Lebenserwartung, produktiv oder eine Belastung darstellend, ist und bleibt 'Bild Gottes'.“

Der Mensch verdankt sein Sein als Person der vorbehaltlosen Anerkennung durch Gott, die zur wechselseitigen Anerkennung der Menschen untereinander verpflichtet. In dieser Erkenntnis und Überzeugung sieht sich die evangelische Kirche vor den Auftrag gestellt, jedes Leben zu schützen und leitet hieraus ihren kirchlichen Schutzauftrag her. Folge dieses Schutzauftrages ist eine Kultur der gegenseitigen Achtung und des Respekts, die untrennbar zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört und damit Basis kirchlicher und diakonischer Arbeit ist. Gleichwohl ist festzuhalten, dass der Auftrag, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen, natürlich nicht allein der Kirche obliegt, sondern insbesondere von staatlicher Seite wahrzunehmen ist.

3. Wirkungskreis der evangelischen Kirche

Das Gesetz zielt mit Blick auf die Verantwortung und den Schutzauftrag der Kirche auf alle Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche. Diese Beschreibung umfasst alle ehren- und hauptamtlich Beschäftigten, sowie Besucherinnen oder Besucher bzw. Teilnehmende an jeder Art von Veranstaltungen, die sich gelegentlich oder anlassbezogen an kirchlichen Orten befinden. Darunter können u.a. Besuche gemeindlicher Veranstaltungen, Gottesdienstbesuche, das Aufsuchen von Beratungsstellen oder diakonischer Einrichtungen gehören. Normadressaten des Gesetzes sind aber nur die haupt- und ehrenamtlich Tätigen. An sie richten sich die Pflichten aus dem Gesetz, eine Verpflichtung von Gemeindemitgliedern, Besucherinnen und Besuchern sowie Teilnehmenden erfolgt durch das Gesetz nicht. Dies ist ein relevanter Unterschied, der sich auf den konkreten Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt sowie Handlungs- und Meldepflichten auswirkt.

4. Kinder und Jugendliche

Der Schutzgedanke des Gesetzes richtet sich insbesondere an Minderjährige. Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, Jugendliche sind Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind (vgl. § 1 Absatz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG)).

5. Hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen

Weiter richtet sich der Schutzgedanke an hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen. Neben den in § 225 StGB genannten Schutzbefohlenen und den nach § 174a StGB, hier besonders nach Absatz 2, geschützten Personen, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen sind, ist der Personenkreis weiter gefasst. Auch hilfe- und unterstützungsbedürftige Personen

in jeder Art kirchlicher Einrichtung, darunter auch Pflegeeinrichtungen, sind mitumfasst. Bei dem Rückgriff auf die §§ 174, 174a und 225 StGB ist zu beachten, dass sie teilweise sowohl Minderjährige als auch Volljährige erfassen und ganz unterschiedliche Konstellationen besonderer Schutzbedürftigkeit beschreiben. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich aus der Minderjährigkeit, einer körperlichen oder psychischen Einschränkung oder einer Abhängigkeit durch ein Anvertrautsein oder ein Untergeordnetsein in einem Erziehungs- Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Im Strafrecht werden diese Konstellationen als Abhängigkeitsverhältnis bezeichnet. Unter 6. wird ebenfalls der Begriff der Abhängigkeit gebraucht, der dort aber nicht nur im engen strafrechtlichen Sinne zu verstehen ist.

6. Seelsorgesituationen

Der Schutz richtet sich außerdem an Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Im Blick sind dabei auch Abhängigkeiten, die aus Seelsorgesituationen heraus entstehen können. Das hohe Maß an Vertrauen, das der seelsorgenden Person durch die Klienten entgegengebracht wird, bedingt eine besonders hohe Gefahr der Verletzlichkeit der Ratsuchenden und kann zu einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis führen.

7. Begriff „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“

Die unter 4. bis 6. genannten Personenkreise werden als „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“ bezeichnet.

Abweichend vom Richtlinientext wird auf den Satz „Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung“ verzichtet. Nach dem Verständnis der EKD erfasst die sexuelle Selbstbestimmung ausschließlich, was durch den 13. Abschnitt des StGB geschützt ist. Mit dem – in diesem Gesetz gestrichenen Satz – soll klargestellt werden, dass das strafrechtlich geschützte Rechtsgut natürlich auch durch dieses Gesetz erfasst werden soll. Die Diskussion zur Begrifflichkeit und zum Umfang „sexualisierter Gewalt“ wurde so umfassend geführt, dass diese Klarstellung nicht mehr als erforderlich angesehen wird.

Auch der Satzteil „Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirchen in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag“ wird nicht übernommen, weil er inhaltlich nichts Neues austrägt, stattdessen aber den Fokus der Aufmerksamkeit schmälern könnte.

Zu § 1

Zweck und Geltungsbereich

1. Absatz 1 legt den Regelungszweck, Prävention, Intervention und Hilfe, fest.
2. Nach hiesigem Rechtsverständnis können die Diakonie und andere zugeordnete, aber rechtlich unabhängige Einrichtungen nicht durch dieses Gesetz zur Anwendung desselben verpflichtet werden. So bedarf z.B. die unmittelbare Geltung eines Kirchengesetzes innerhalb der Diakonie expliziter Übernahmebeschlüsse der satzungsmäßig bestimmten Gremien. Der **neue Absatz 2** enthält stattdessen eine Selbstverpflichtung der Landeskirche, mit ihren Möglichkeiten (z.B. Anträgen und Beiträgen in Gremien) auf eine entsprechende An-

wendung hinzuwirken. Darüber hinaus wird der Landessynode vorgeschlagen, dem *Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.* die Übernahme des Gesetzes zu empfehlen.

3. In Absatz 3 wird klargestellt, dass staatliches Recht durch die Regelungen nicht berührt wird. Das bedeutet z.B., dass Pflichten nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutzgesetz weiterhin zu beachten sind.

Zu § 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

1. § 2 Absatz 1 – Regelungsziel und Systematik:

Ziel der Regelung ist es, im Zusammenhang mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags unerwünschte sexualisierte Verhaltensweisen benennen und auch unterhalb von strafbewehrtem Verhalten Folgen an solches Verhalten knüpfen zu können. Um solch unerwünschtes Verhalten von sozial-adäquatem Verhalten abgrenzen zu können, bedarf es einer entsprechenden Definition, die durch die Begriffsbestimmungen zur Verfügung gestellt wird.

a) Gemeinsames Verständnis und gemeinsamer Sprachgebrauch

Die Vorschrift hat mit den Begriffsbestimmungen auch zum Ziel, dass es in ihrem Kontext zu einem einheitlichen Verständnis und möglicherweise darüber hinaus zu einem gemeinsamen Sprachgebrauch in Kirche und Diakonie darüber kommt, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist. Die Begriffe „sexualisierte Gewalt“, „sexueller (Kindes-)Missbrauch“, „sexuelle Gewalt“ oder „sexuelle Ausbeutung“ werden teilweise synonym in verschiedenen Kontexten verwendet. Die genannten in der Praxis, in der wissenschaftlichen Fachliteratur und im Strafrecht unterschiedlichen Begriffe legen es nahe, für den kirchlichen und diakonischen Bereich mit der Vorschrift eine Legaldefinition vorzusehen. Die Richtlinie der EKD bedient sich der Begrifflichkeit „sexualisierte Gewalt“, die mit Zustimmung der Kirchenkonferenz seit 2012 im kirchlichen Sprachgebrauch genutzt wird. Gleiches gilt für den Bereich der Diakonie. Dies ist dokumentiert in der gemeinsam von EKD und Diakonie Deutschland herausgegebenen Arbeitshilfe bei sexualisierter Gewalt.

Auch die katholische Kirche verwendet diesen Begriff in gleicher Weise.

b) Regelungssystematik: Orientierung an § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Die Regelungen des § 2 Absätze 1 bis 3 orientieren sich in ihrer Ausgestaltung am Begriff der sexuellen Belästigung des § 3 Absatz 4 AGG¹ und erfassen wie

¹ § 3 Abs. 4 AGG: „Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüch-

dieser auch sexualisierte Verhaltensweisen unterhalb der strafrechtlichen Grenze. Zur Auslegung von § 2 Absätze 1 bis 3 kann deshalb umfänglich auf die Rechtsprechung und Literatur zu § 3 Absatz 4 AGG zurückgegriffen werden. Da § 3 Absatz 4 AGG inhaltlich und teils wortgleich die Vorläufervorschrift von § 2 Absatz 2 Beschäftigtenschutzgesetz (BeschSchG) ersetzt, kann in Teilen auch die Auslegung zu der letztgenannten Vorschrift herangezogen werden.

2. Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 1

a) unerwünschtes Verhalten

Aufgegriffen aus dem AGG ist der Begriff der „Verhaltensweise“. Für die Interpretation ist auf die Grundsätze des AGG zurückzugreifen (und nicht etwa auf den engeren Begriff der sexuellen Handlung im Sinne des § 184h StGB). § 2 Absatz 1 setzt voraus, dass das Verhalten „unerwünscht“ ist. Sexuelle Verhaltensweisen, die vom Willen des Gegenübers gedeckt sind bzw. im Einvernehmen erfolgen, stellen grundsätzlich keine sexualisierte Gewalt dar. Insofern kommt es auf den tatsächlichen Willen der betreffenden Person an, wenn ein solcher zum Ausdruck gebracht wird. Allerdings erfordert das Merkmal der Unerwünschtheit nicht, dass die betreffende Person ihre ablehnende Einstellung zu der fraglichen Verhaltensweise aktiv verdeutlicht hat. Maßgeblich ist allein, ob die Unerwünschtheit der Verhaltensweise objektiv erkennbar war (vgl. zu § 3 Absatz 4 AGG: BAG 09.06.2011, NJW 2012, 407). „Weder eine nicht verdeutlichte Empfindlichkeit der Betroffenen noch ein unterdurchschnittliches entwickeltes Erkennungsvermögen der Handelnden können für die Feststellung der Unerwünschtheit maßgeblich sein“. Es kommt deshalb weder auf die subjektive Einschätzung des Täters noch auf eine – wie bei § 177 Absatz 1 StGB – nach außen erkennbare Ablehnung des Verhaltens durch das Opfer an. Daher sind auch Überraschungsfälle (vgl. § 177 Absatz 2 Nr. 3 StGB), in denen der Täter dem Opfer beispielsweise unvermittelt an die Brust oder die Geschlechtsorgane greift, von § 2 Absatz 1 Satz 1 erfasst, weil das Opfer die Unerwünschtheit nicht zuvor nach Außen zum Ausdruck bringen muss. Auch Vorsatz des Täters oder eine bestimmte sexuelle Motivation sind irrelevant. Ein Irrtum über die Unerwünschtheit im Sinne des AGG ist im Rahmen des Arbeitsrechts lediglich bei der Interessenabwägung des Kündigungsrechts zu berücksichtigen und kann entsprechend im Rahmen dieses Gesetzes bei den Rechtsfolgen Berücksichtigung finden.

Sexuelle Verhaltensweisen im Einvernehmen mit dem Gegenüber stellen demnach keine sexualisierte Gewalt dar, dennoch kann das Abstinenzgebot verletzt sein (§ 4 Absatz 2). Daraus folgt, dass bei sexualisierter Gewalt das Abstinenzgebot ebenfalls verletzt sein kann, die Verletzung des Abstinenzgebots impliziert aber umgekehrt noch keine sexualisierte Gewalt.

terungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Ein unerwünschtes Verhalten kann in besonders gelagerten Fällen auch bei einer Zustimmung des Betroffenen vorliegen, wenn die Zustimmung objektiv nicht als wirksam anzusehen ist. Dies kann insbesondere bei Minderjährigen oder Personen, bei denen die Willensbildung erheblich beeinträchtigt ist, gegeben sein. Für diese Fälle enthalten Absätze 2 und 3 eine Konkretisierung, wann das Verhalten als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzusehen ist (s.u.).

b) sexuell bestimmtes Verhalten

§ 2 Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, dass das unerwünschte Verhalten sexuell bestimmt ist. Eine Handlung ist sexuell bestimmt, wenn sie nach ihrem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis sexualbezogen, d.h. sexuell motiviert ist. Maßgeblich ist insoweit allein der Eindruck eines objektiven – männlichen oder weiblichen – Betrachters (vgl. BAG NZA 1986, 467, 468). Damit kommt es für die sexuelle Bestimmung wie bei § 3 Absatz 4 AGG und bei dem entsprechend formulierten § 184i StGB weder auf die subjektive Zwecksetzung des Handelnden noch auf die reine subjektive Betroffenenperspektive an. Ein sexuelles Interesse des Täters bei einer nicht sexualbezogenen Handlung vermag daher für sich genommen keine Sexualbezogenheit begründen.

Ohne das weitere Umstände hinzutreten fehlt es beispielsweise an der Sexualbezogenheit beim Wickeln von Kindern in der Kita oder ähnlichen Verhaltensweisen in Pflegeheimen, wenn die Handlungen lege artis erfolgen. Bei ambivalenten Verhaltensweisen bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, wobei hier auch die Absicht des Täters Bedeutung gewinnen kann. Nach aktueller Ansicht des Bundesgerichtshofs zur sexuellen Bestimmtheit in Rahmen des § 184i StGB gilt dort Folgendes: „Eine Berührung in sexuell bestimmter Weise ist demnach zu bejahen, wenn sie einen Sexualbezug bereits objektiv, also allein gemessen an dem äußeren Erscheinungsbild, erkennen lässt. Darüber hinaus können auch ambivalente Berührungen, die für sich betrachtet nicht ohne weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen, tatbestandsmäßig sein. Dabei ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalls kennt; hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob der Täter von sexuellen Absichten geleitet war. Insofern gilt im Rahmen von § 184i nichts anderes als bei der Bestimmung des Sexualbezugs einer Handlung gemäß § 184h Nr. 1 StGB.“

Das AGG nennt für ein sexuell bestimmtes Verhalten erläuternde Beispiele, die auch für die Auslegung im Rahmen des Gesetzes Bedeutung erlangen könnten: „Unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmten körperlichen Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen“.

Mit dem Erfordernis der „sexuell bestimmten Verhaltensweise“ können bei entsprechender Auslegung regelmäßig auch Fälle ausgeschieden werden, in denen weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorliegen. Soweit sich etwa ein Mitarbeiter umdreht und nicht bemerkt, dass hinter ihm eine Mitarbeiterin steht, die

er deshalb an der Brust berührt, wird man bereits bei der objektiv gebotenen Betrachtung feststellen müssen, dass die Verhaltensweise nicht sexuell bestimmt war (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter d)).

c) Würdeverletzung

Die Verwendung aller drei Begriffe „Würdeverletzung“, „bewirken“ und „bezwecken“ ist dem AGG entnommen. Insoweit kann auch hierfür auf die für das AGG geltenden Auslegungsgrundsätze zurückgegriffen werden.

§ 3 Absatz 4 AGG sieht in der Würdeverletzung den Belästigungserfolg. Für die Würdeverletzung genügt dort grundsätzlich eine nicht unerhebliche sexuell bestimmte Verhaltensweise, so dass diesem Merkmal in der Praxis offenbar kaum eigenständige Bedeutung zukommt. Die Würdeverletzung im Sinne des AGG ist daher gerade nicht gleichzusetzen, mit der in Artikel 1 Grundgesetz (GG) verankerten Menschenwürde. Für den Bereich des AGG genügt es für die Würdeverletzung, dass eine einmalige sexualbezogene Verhaltensweise vorliegt.

d) „bewirken“ oder „bezwecken“

Eine Würdeverletzung tritt danach automatisch ein (und ist damit „bewirkt“), wenn sie nach objektiven Maßstäben tatsächlich erfolgt ist. Sie muss also nicht zwingend vorsätzlich erfolgen.

Mit dem Merkmal „bezweckt“ werden im AGG Versuchskonstellationen erfasst, in denen eine Würdeverletzung nicht eintritt, jedoch die Handlung dazu abstrakt geeignet war. Ist die Verletzung (noch) nicht eingetreten, muss die Täterin oder der Täter nach AGG die Verletzung der Würde des Opfers beabsichtigt („bezweckt“) haben, um eine sexuelle Belästigung zu erfüllen.

Insoweit lässt sich die Verwendung der Begriffe „bewirkt“ und „bezweckt“ widerspruchsfrei in die Konzeption des Gesetzes einfügen. Eine Betroffenenmitwirkung ist nicht zwingend vorausgesetzt, so dass Fälle erfasst sind, in denen der Täter oder die Täterin sexualbezogene Handlungen der betroffenen Person selbst an oder vor dem Täter bzw. der Täterin bzw. Dritten bewirkt.

3. Regelungen des § 2 Absatz 1 Sätze 2 bis 4

Absatz 1 Satz 2 macht deutlich – anders als beispielsweise § 184i StGB es verlangt –, dass es keines körperlichen Bezugs der Verhaltensweise bedarf, so dass auch verbale Äußerungen mit Sexualbezug ausreichend sind. Dies umfasst auch schriftliche (einschließlich digitale) Äußerungen. Entsprechend § 3 Absatz 4 AGG sollen auch Aufforderungen gegenüber Dritten oder dem Opfer selbst in den Begriff der sexualisierten Gewalt einbezogen werden. Der Begriff der „Aufforderung“ grenzt sich gegenüber dem Begriff der „Anweisung“ (vgl. auch § 3 Absatz 5 AGG) ab und macht deutlich, dass es nicht auf arbeitsrechtliche Weisungen ankommt, was u.a. bei ehrenamtlicher Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Durch Absatz 1 Satz 3 wird das Unterlassen mit einbezogen, soweit eine Pflicht zur Abwendung des Verhaltens Dritter besteht. Hiermit sollen insbesondere Fälle erfasst werden, in denen Aufsichts- und Organisationspflichten verletzt werden.

Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatz 1 Satz 1 immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des StGB, § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass das Gesetz keinesfalls hinter dem Schutz des Strafrechts zurückbleibt. Dies entspricht auch den für § 3 Absatz 4 AGG geltenden Grundsätzen. Hiernach sind nämlich sexuelle Handlungen unabhängig von einer besonderen Schwere stets eine Belästigung. Die Vorschriften der §§ 232 bis 233 a StGB sind einbezogen, da diese Tatbestände auch beim Tätigkeitsverbot in § 5 genannt sind. Diese Fälle mögen zwar sehr selten sein, jedoch kann § 232a Absatz 1 Nr. 2 StGB im Einzelfall verwirklicht sein. Demnach wird die Veranlassung einer Person unter einundzwanzig Jahren, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, bestraft.

4. Regelung des § 2 Absatz 2 im Einzelnen

§ 2 Absatz 2 übernimmt die Funktion, in Bezug auf Kinder und Minderjährige die Unerwünschtheit des Täterhandelns zu präzisieren.

Im Vergleich zur EKD-Richtlinie wurden zunächst die Sätze 1 und 2 getauscht und die im Hinblick auf betroffene Kinder strengere Regelung vorangestellt. Entsprechend den Altersgrenzen des Strafrechts legt § 2 Absatz 2 Satz 1 fest, dass ein unerwünschtes Verhalten immer vorliegt, wenn die betroffene Person ein Kind, d.h. eine Person unter 14 Jahren ist (vgl. auch § 176 Absatz 1 StGB). Im Einklang mit dem Strafrecht sind insoweit auch Verhaltensweisen von Jugendlichen gegenüber Kindern nicht von einem wirksamen Einverständnis gedeckt, so dass die Verhaltensweise unerwünscht ist.

a) Unerwünschtheit und Fehlen der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung

§ 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes sieht bei Minderjährigen die Unerwünschtheit der Verhaltensweise bei entsprechender Unterlegenheit zur Täterin oder zum Täter (körperlich, seelisch, geistig, sprachlich oder strukturell) vor, weil die Merkmale ein Indiz dafür sind, dass Minderjährige insoweit keinen hinreichenden Willen bilden können. Allerdings regelt die Vorschrift weiter, dass „damit die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmungen fehlen muss“. Das Merkmal des „Fehlens der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ ist an § 182 Absatz 3 Nr. 2 StGB angelehnt. Diese fehlende Fähigkeit kann man grundsätzlich abstrakt festlegen (fehlende Altersreife) oder wie nunmehr in § 182 Absatz 3 Nr. 2 StGB täterbezogen (dort muss der Täter freilich 21 Jahre alt sein). Sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit bedeutet insoweit, die Fähigkeit, Bedeutung und Tragweite eines sexuellen Geschehens zu erfassen. Das al-

tersbedingte Fehlen der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit besteht darin, dass der oder die Jugendliche nach seiner bzw. ihrer körperlich-geistig-sittlichen Entwicklung noch nicht reif genug ist, die Bedeutung und Tragweite der konkreten sexuellen Handlung für die eigene Person einzusehen bzw. nach dieser Einsicht zu handeln. Der staatliche Gesetzgeber war insoweit der Auffassung, dass es selten sei, dass Personen über 14 Jahren generell nicht in der Lage sind, Bedeutung und Tragweite sexueller Selbstbestimmung zu erfassen. Das Merkmal sei daher im Sinne eines situationsabhängigen Zustandes zu interpretieren, so dass das Machtgefälle zwischen dem Jugendlichen und Erwachsenen dazu führen könne, dass im Einzelfall keine freiverantwortliche Entscheidung hinsichtlich des sexuellen Kontakts vorliege. Daraus folgt für die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 2, dass vor allem das Alter des Täters oder der Täterin und des Betroffenen, der Entwicklungsstand des Betroffenen, ein mögliches Abhängigkeitsverhältnis und das Ausnutzen dessen sowie die konkrete Tatsituation zu berücksichtigen sind.

b) Kann-Regelung

Die EKD hat sich hier für eine „kann“-Regelung entschieden, um auszuschließen, dass sozialtypisches Verhalten zwischen Jugendlichen als sexualisierte Gewalt eingeordnet wird und Jugendliche dadurch stigmatisiert werden. Bei genauer Betrachtung scheint diese Relativierung des § 2 Abs. 2 Satz 2 aber nicht notwendig:

1. Das Gesetz adressiert und verpflichtet nur „Mitarbeitende“ nach § 3, d. h. diejenigen, die haupt- und ehrenamtlich in Kirche tätig sind. Demnach wird das Verhalten Minderjähriger untereinander, die an kirchlichen Angeboten teilnehmen, aber nicht an der Durchführung beteiligt sind, von diesem Gesetz gar nicht unmittelbar erfasst. Das Verhalten zwischen zwei Teilnehmenden kann im Sinne des Gesetzes nur relevant werden, wenn aufsichtspflichtige Mitarbeitende einschreiten müssten, dies aber nicht tun. § 2 Absatz 1 Satz 3 regelt ausdrücklich, dass sexualisierte Gewalt auch in der Form des Unterlassens geschehen kann, wenn die Täterin oder der Täter für die Abwendung einzustehen hat. Das wäre z.B. der Fall, wenn Mitarbeitende das Schutzkonzept sowie das sexualpädagogische Konzept ihrer Einrichtung nicht beachten und deshalb sexualisierte Gewalt unter Teilnehmenden oder Betreuten nicht unterbunden wird.

2. Wirken Jugendliche im Rahmen von kirchlichen Programmen ehrenamtlich als Mitarbeitende mit, überträgt Kirche ihnen damit je nach konkretem Einzelfall ein bestimmtes Maß an Leitungsverantwortung für andere. Vor einem solchen Einsatz sind die Jugendlichen grundsätzlich mit der angemessenen Sorgfalt auszusuchen und (im Rahmen entsprechender Schutzkonzepte) zu schulen. Sowohl das EKvW-eigene Schulungsprogramm „eQ – evangelisch und qualifiziert“ wie auch bundesweit etablierte Schulungsprogramme, die z.B. zur weit verbreiteten Juleica (Jugendleiter*innencard) führen, enthalten schon lange verpflichtende Einheiten zu Gefährdungstatbeständen des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes; regelmäßig ist dabei auch die Prävention vor sexualisierter Gewalt Thema. In der Evangelischen Kirche von

Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Jugendkammer schon 2010 eine Selbstverpflichtungserklärung beschlossen und den Leitungsorganen empfohlen, diese von den Mitarbeitenden – auch ehrenamtlichen Jugendlichen – in der Arbeit mit Kindern und in der Jugendarbeit einzuholen. Die Frage des angemessenen Verhaltens von minderjährigen Teamern zu minderjährigen Teilnehmenden wird insofern in der Jugendarbeit schon lange thematisiert. Als gesicherter Standard wird dabei kommuniziert, dass während eines Programms, einer Veranstaltung, einer Freizeit, der Mitarbeit in einer Jugendgruppe etc., sexuelle Kontakte zu Teilnehmenden zu unterlassen sind. Vor diesem Hintergrund erschiene es faktisch als Rückschritt und inhaltlich als Aufweichung, nunmehr in § 2 Absatz 2 Satz 2 sexuelle Interaktionen gegenüber Minderjährigen nicht durchgängig als unerwünschtes Verhalten zu definieren. Insbesondere mit Blick auf die hauptsächlich und gerade schutzwürdigen Fälle sexuell bestimmten Verhaltens Erwachsener gegenüber Minderjährigen wäre eine bloße „kann“-Regelung kontraproduktiv. Mit Blick auf die in der Landeskirche bereits praktizierten Standards für sexuelle Interaktionen zwischen minderjährigen Teamern und minderjährigen Teilnehmenden erscheint es auch rechtlich nicht notwendig und geboten, § 2 Absatz 2 Satz 2 entsprechend einzuschränken.

3. Zudem ist unter Zugrundelegung arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Gesichtspunkte zweifelhaft, ob zwischen minderjährigen Teilnehmenden an kirchlichen Veranstaltungen und minderjährigen Teamern überhaupt eine strukturelle Unterlegenheit (im Sinne einer Abhängigkeit) bejaht werden könnte.

5. Regelung des § 2 Abs. 3 im Einzelnen

In Parallele zu § 2 Absatz 2 werden für Erwachsene Fälle präzisiert, in denen trotz vordergründig einvernehmlichen Verhaltens die Zustimmung der betreffenden Person nicht wirksam und daher das Verhalten als unerwünscht zu qualifizieren ist. Die Regelung ist an § 177 Absatz 2 Nr. 2 StGB angelehnt. Sie erfasst insbesondere Fälle, in denen die Willensbildung oder Willensäußerung der betroffenen Person ganz ausgeschlossen ist (§ 177 Absatz 2 Nr. 1 StGB). Die Präzisierung ist nicht abschließend, so dass – ungeachtet der Frage der Strafbarkeit – etwa auch Handlungen des betroffenen Opfers aufgrund von Drohungen des Täters als unerwünscht i.S.d. § 2 Absatz 1 S. 1 anzusehen sind. Erfasst wird nur eine erhebliche Beeinträchtigung, d.h. eine solche, die aus objektiver Sicht „offensichtlich auf der Hand liegt“ und sich dem unbefangenen Beobachter ohne weiteres aufdrängt; neben stark verminderter Intelligenz soll insbesondere erhebliche Trunkenheit erfasst werden. Die Kommentierung im Münchner Kommentar, Beck-Online, § 177 Rn 70 ff nennt als weitere Fälle Demenz, Schizophrenie, Schlaganfall, geistige Behinderung, Drogen und Alkoholkonsum, Benommenheit nach Narkose, Erschöpfungszustände, Schlaganfall, Autismus, u. ä. Volljährige, die nicht in dieser Weise in ihrer Willensbildung eingeschränkt sind, sich aber in einer Einrichtung für Hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen befinden oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, unterfallen der Regelung in Absatz 1. Im Strafrecht wird insoweit ein Defekt verlangt, der den Anforderungen des § 21 StGB (verminderte Schuldfähigkeit) entspricht

Auch hier gilt wie bei den Teilnehmenden, dass betreute und zu pflegende Menschen nicht Adressaten der Pflichten aus diesem Gesetz sind. Sie sollen vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende geschützt werden, und für den Fall, dass sexualisierte Gewalt unter einander geschieht, davor, dass Mitarbeitende das Schutzkonzept bzw. das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung nicht beachten.

6. § 2 Absatz 4

Nach dem weiten Verständnis von sexualisierter Gewalt nach § 2 Absatz 1 soll Absatz 4 nunmehr unangemessene Verhaltensweisen erfassen, die gerade keine sexualisierte Gewalt darstellen. Die „unangemessene Verhaltensweise“ stellt dabei einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der anhand der Umstände des Einzelfalls konkretisiert werden muss. Maßstab kann auch in diesem Kontext wiederum nur die Einschätzung eines objektiven Beobachters sein, dem alle Umstände des Falles bekannt sind. Gedacht werden kann etwa an Geschenke, mit denen offensichtlich die Zuneigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gewonnen werden sollte. Ebenso ist an übertriebene körperliche Berührungen zu denken, die jedoch kein sexuell bestimmtes Verhalten darstellen. In Fällen des § 2 Absatz 4 besteht keine Meldepflicht nach § 8 des Gesetzes. Vielmehr ist der Verhaltensweise mit anderen Maßnahmen zu begegnen. Im Einzelfall kann auch zu prüfen sein, ob das Abstands- und Abstinenzgebot des § 4 Absätze 2 und 3 verletzt ist. Was eine unangemessene Verhaltensweise ist, wird sich mit der Zeit auch durch Verhaltenskodizes fachlich füllen und konkretisieren.

Zu § 3 Mitarbeitende

Vom Begriff der Mitarbeitenden sind alle haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigten umfasst. Damit greift der Mitarbeitendenbegriff nach diesem Gesetz das Verständnis auf, wie es auch Art. 18 Kirchenordnung zugrundeliegt. Zu den Mitarbeitenden gehören auch Honorarkräfte, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes in das Vertragsverhältnis mit einbezogen wurden.

Zu § 4 Grundsätze

1. Schutzgebot für alle Mitarbeitenden oder Teilnehmenden
Absatz 1 formuliert ein Schutzgebot, das sich an § 12 Absatz 1 AGG anlehnt. Wer kirchliche Angebote oder Dienste wahrnimmt oder als Haupt- oder Ehrenamtlicher kirchliche Aufgaben erfüllt, soll auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt vertrauen können. Gewährleisten müssen diesen Schutz die jeweiligen Institutionen und Einrichtungen. Ihnen obliegt damit die Verantwortung in ihrem jeweiligen Bereich dafür Sorge zu tragen, dass durch Schulungen, organisatorische und sonstige Maßnahmen die Voraussetzungen zur Schutzgewährung

gegeben sind. Bei einem Verstoß gegen die mit dem Schutzgebot verbundene Verpflichtung liegen zumeist entweder Aufsichtspflichtverletzungen oder Organisationsverschulden vor.

2. Abstinenzgebot

Absatz 2 normiert ein Abstinenzgebot. Dieses Abstinenzgebot nach § 4 des Gesetzes ist in Entsprechung zu den Berufsordnungen von Ärzten und Therapeuten gestaltet, in denen es eines der zentralen berufsethischen Gebote darstellt. Als einzige landeskirchliche Regelung sieht bislang das Präventionsgesetz der Nordkirche eine Bestimmung zum Abstinenzgebot (vgl. dort § 3) vor. Die Evangelische Kirche in Rheinland hat eine Ethikrichtlinie beschlossen, die die Befolgung des Abstinenzgebotes empfiehlt. Ansonsten fehlt es an kirchlichen Regelungen.

Diese Lücke will § 4 Absatz 2 des Gesetzes schließen. Nicht immer ist auszuschließen, dass sich zwischen Personen im Seelsorgeverhältnis eine intime Beziehung entwickelt. Das Seelsorgeverhältnis entspricht in seinen Grundstrukturen allerdings Therapiegesprächen zwischen Therapeuten und Klienten, so dass ähnliche Rahmenbedingungen erforderlich sind.

In der Therapie muss der Patient sich sicher sein können, dass der Psychotherapeut die Beziehung nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbraucht. Ein qualifizierter Psychotherapeut lässt auch keine Zweifel an dieser professionellen Verpflichtung aufkommen und informiert Patienten über ihre Rechte. Eine sexuelle Beziehung zu einer Patientin/einem Patienten kann für den Psychotherapeuten weitreichende Konsequenzen haben. Es drohen strafrechtliche, berufsrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen. Im Blick auf das StGB kommt eine Strafbarkeit nach § 174 c Absatz 2 StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) in Betracht. Die Strafandrohung ist erheblich. Es droht Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Das Gericht hat die Möglichkeit, ein Berufsverbot nach § 70 StGB zu verhängen. Weiter wird die zuständige Berufsaufsicht über das Strafverfahren informiert werden.

Der Tatbestand ist auch dann verwirklicht, wenn die Patientin oder der Patient in eine sexuelle Beziehung einwilligt. Auch ein Liebesverhältnis schließt die Strafbarkeit nicht aus. Die Rechtsprechung sieht vor, dass jeder Sexualkontakt im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung einen Missbrauch des Behandlungsverhältnisses darstellt.

Nach regelrechtem Abschluss der Therapie sind sexuelle Kontakte nicht mehr nach § 174 c StGB strafbar. Etwas anderes gilt, wenn die Therapie zu früh abgebrochen wird, um sexuelle Kontakte zu ermöglichen. Auch eine Beendigung pro forma führt nicht zur Straflosigkeit, wenn faktisch neben den Sexualkontakten noch eine psychotherapeutische Behandlung stattfindet. Die unterschiedlichen Berufsordnungen verlangen auch nach Beendigung eines Therapie- oder Betreuungsverhältnisses (unterschiedlich lange) Zeiträume der Abstinenz, um Klienten die Lösung aus dem geschützten Vertrauensverhältnis zu ermöglichen (in der Regel mindestens ein Jahr, teils auch lebenslang).

Auch für den Bereich der Seelsorge ist es unerlässlich, vergleichbare Maßstäbe, wie in den Berufsordnungen der Therapeuten vorzusehen. Dem dient das Abstinenzgebot, das in gleicher Weise Anwendung finden soll.

Durch das Abstinenzgebot nunmehr auch im Seelsorgebereich sollen sexuelle Kontakte unter Erwachsenen nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder in den Bereich der Heimlichkeiten verlagert werden. Entscheidend ist, dass besondere Macht- und Abhängigkeitsstrukturen nicht vorliegen, die dafür eingesetzt werden könnten, eine intime Beziehung zur Befriedigung sexueller, wie auch emotionaler oder finanziell motivierter Wünsche auszunutzen. Die Beziehung, in der das Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis entstammt, ist zu beenden und ein angemessener Zeitraum vorzusehen, um die sexuelle Beziehung aufzunehmen.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht- und Abhängigkeitsstrukturen zieht sich auch durch andere Beziehungsformen, bei denen Seelsorge nicht im Vordergrund steht. Bei sonstigen Arten emotionaler oder psychischer Abhängigkeiten gilt, dass die eigenen Bedürfnisse der stärkeren Partei nicht dazu führen dürfen, dass durch Abhängigkeitsstrukturen Macht ausgeübt wird. Von Mitarbeitenden ist stets ein angemessenes Distanzverhalten zu erwarten.

Das Gesetz ist in Absatz 2 an zwei Stellen anders formuliert als die Richtlinie. Nicht um einen anderen Regelungsinhalt zu erreichen, sondern um die Intention der Richtlinie deutlicher hervorzuheben. Anstelle von Obhutsverhältnissen wird von besonderen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen gesprochen. Der Begriff des Obhutsverhältnisses wird im StGB definiert und ist enger als die im Gesetz gewählte Formulierung. Außerdem wird anstelle der Formulierung „Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“ die Formulierung „insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ gewählt, weil die erste Formulierung die Assoziation mit Konfirmandengruppen und Kindergruppen weckt und weniger an Kindertagesstätte, Offene Ganztagschule (OGS) und Schule denken lässt und die Formulierung durch das „insbesondere“ offen ist für vergleichbare Arbeitsfelder. Nicht unter die beschriebene Form des Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse fallen rein arbeitsrechtliche Abhängigkeitsverhältnisse, etwa zwischen einem Pfarrer und seiner Sekretärin. Sexuelle Handlungen unter Volljährigen sind nach § 2 Absatz 1 zu bewerten und stellen bei Einvernehmlichkeit keine sexualisierte Gewalt dar.

3. Abstandsgebot

Absatz 3 regelt das Abstandsgebot. Das gesellschaftliche Abstandsgebot sieht etwa eine Armlänge, also den Abstand von 50 bis 80 Zentimetern zwischen kommunizierenden Personen vor. Vor allem im Bereich der Pflege und auch in der Arbeit mit Kindern lässt sich ein solcher körperlicher Abstand bei vielen Verrichtungen nicht wahren bzw. ist teils nicht angezeigt, weshalb die angemessene Distanz jeweils gesucht und austariert werden muss. Entscheidender Maßstab ist dabei das Empfinden des Gegenübers, nach dem sich die Distanzzone bemisst und die für das Gleichgewicht aus körperlicher Nähe und notwendiger Distanz maßgebend ist.

Zu § 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

1. Allgemeines

Das Gesetz spricht in Anlehnung an § 72a des achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) von „Tätigkeitsausschluss“.

Bei der Frage, ob ein Tätigkeitsausschluss dem Resozialisierungsgedanken entgegensteht, ist eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht einer Täterperson nach Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG einerseits, dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 WRV sowie dem Schutzauftrag der Kirche gegenüber ihr Anvertrauten andererseits vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat 1973 im sog. Lebach-Urteil entschieden, dass Ex-Straftäterinnen und Ex-täter die Chance haben müssen, wieder in der Gesellschaft anzukommen und sich einzugliedern. Infolgedessen wurde der Strafvollzug neu geregelt und es zum gesetzlichen Ziel gemacht, Häftlinge zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen.

Ein Grundmotiv biblischen Zeugnisses ist, auf Vergeltung zu verzichten, Vergebung zu üben und neues Leben zu ermöglichen. Jesus rief seine Nachfolgerinnen und Nachfolger zur Praxis der Vergebung auf (Mt 18,21f). Noch am Kreuz beantwortete er die Bitte des Mitgehenden mit der Verheißung des Paradieses (Lk 23,42f) und bat Gott um Vergebung für die, die ihn töteten (Lk 23,34).

Damit steht der Resozialisierungsanspruch des Einzelnen im Einklang mit dem biblischen Gedanken der Versöhnung und Vergebung, aber in den hier zu lösenden Fragen zugleich im Gegensatz zu dem Schutzauftrag, den die Kirche gegenüber ihr Anvertrauten innehat.

2. Absatz 1

a) Nr. 1 soll dazu dienen, die Einstellung einschlägig vorbestrafter Personen, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt haben, in den kirchlichen Dienst abzuwehren. Vom Grundgedanken her geht die Bestimmung inhaltlich konform mit § 72a SGB VIII mit dem Unterschied, dass keine Einschränkung auf Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt.

aa) Die Überprüfung, ob bei einer Person Vorstrafen vorliegen, erfolgt durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird dieses immer dann ausgestellt, wenn der Kinder- und Jugendbereich betroffen ist. In Tätigkeitsbereichen, in denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung, aufgrund derer das erweiterte Führungszeugnis gefordert wird. Durch dieses Kirchengesetz wird die notwendige gesetzliche Regelung geschaffen, um für alle Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis einholen zu können.

Kirchengesetzliche Bestimmungen werden als Voraussetzung nach § 30a Absatz 1 Nr. 1 BZRG anerkannt. Zu diesem Ergebnis kommt eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages. Es ist somit kein Hinderungsgrund ersichtlich, auf der Grundlage eines Kirchengesetzes die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch für Tätigkeitsbereiche zu fordern, die von den staatlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz nicht umfasst

sind. Für den Bereich der Diakonie mit dem großen Arbeitsfeld der Pflege ist dies von Bedeutung.

b) Die zitierten Vorschriften des Strafgesetzbuches umfassen vor allem, aber nicht ausschließlich Regelungen des 13. Abschnittes des besonderen Teils. Weil § 184 h StGB eine Begriffsbestimmung enthält, ist er in der Aufzählung nicht aufgeführt.

bb) Wie die Richtlinie der EKD enthält der Gesetzesentwurf in Nr. 1 Satz 2 eine Ausnahmeklausel. Kann so gut wie ausgeschlossen werden, dass Kontakte zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen erfolgen, soll unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgedankens eine Einstellung ausnahmsweise möglich sein. Dies trägt dem verfassungsgerichtlich beschriebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von Straftätern und Straftäterinnen Rechnung. Bei der Anwendung der Ausnahmeklausel werden enge Maßstäbe anzuwenden sein, weil sich die kirchliche oder diakonische Einrichtung sonst dem Vorwurf aussetzt, ihren Schutzauftrag zu gefährden. Umfasst ist der gesamte Wirkungsbereich von Kirche und bei Übernahme durch die Diakonie auch diese.

Der Gesetzesentwurf weicht damit vom zwischenzeitlich bereits beschlossenen Kirchengesetz der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) ab. Dort wurde die Notwendigkeit von Resozialisierungsmöglichkeiten ebenfalls gesehen, man verweist allerdings im Ergebnis auf die staatliche Regelung in § 72a SGB VIII², die ebenfalls keine Ausnahme kennt, also abschließend formuliert ist. Entsprechend der staatlichen Wertung wird die faktisch entstehenden Einstellungsmöglichkeit in den kirchlichen Dienst, die durch die gesetzlich geregelten Lösungsfristen für Einträge im erweiterten Führungszeugnis und korrespondierende Verwertungsverbote entsteht, als ausreichend betrachtet. Im Interesse der schützenswerten Personengruppe und der häufig unübersehbaren Kontaktflächen, die zwischen Mitarbeitenden und zu schützenden Personen entstehen können, wollte man ein zusätzliche Öffnung nicht vornehmen.

b. Nr. 2

Das Gesetz enthält ergänzend zu der Richtlinie eine Regelung für Fälle sexualisierter Gewalt bzw. Verletzungen des Abstinenzgebotes, die sich nach der Einstellung ereignen und nicht zwingend eine strafrechtliche Verurteilung erwarten lassen. Um dem Missverständnis vorzubeugen, arbeits- und dienstrechtlich sei nur eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der genannten

² § 72a Abs. 1 SGB VIII lautet:

„Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

Straftaten relevant wird durch die Regelung deutlich, dass auch die unterhalb von Straftaten liegenden Fälle sexualisierter Gewalt zu der Prüfung führen müssen, ob arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen greifen, insbesondere die Kündigung auszusprechen ist. Auch im Falle eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist der Ausgang nicht abzuwarten, sondern es sind sofortige Maßnahmen zu prüfen. Auch im Falle eines Verdachtes kommen Maßnahmen, wie z.B. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die Verdachtskündigung in Betracht.

Allerdings wird angesichts der Persönlichkeitsrechte des einzelnen Täters bzw. der einzelnen Täterin und angesichts einschlägiger Datenschutzvorschriften eine Weitergabe entsprechender Informationen an Dritte (ggf. auch kirchliche Körperschaften) häufig nicht möglich sein. Eine entsprechende Prüfung ist im Einzelfall vorzunehmen.

c. Nr. 3

Kommt es im laufenden Beschäftigungsverhältnis zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer der genannten Straftaten so sind alle arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt die besondere Regelung, dass das Beamtenverhältnis beendet ist, wenn eine strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr vorliegt.

In Einzelfällen ist es denkbar, dass eine strafrechtliche Verurteilung schon länger zurückliegt, aber bekannt wird. Das könnte z.B. sein, weil eine betroffene Person sich an das Leitungsorgan wendet und die Verurteilung nachweist.

Sollte trotz einer strafrechtlichen Verurteilung eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht erfolgreich sein, z.B. weil das Arbeitsgericht der Klage gegen eine Kündigung statt gibt, greift Nr. 3. Die Vorschrift schränkt das Tätigkeitsfeld straffällig gewordener Sexualstraftäter in den Bereichen ein, in denen in der Regel Kontakt zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen aufgenommen werden kann. Die Regelung hat zum Ziel, dass die beschäftigte Person, die straffällig geworden ist, von besonders schützenswerten Personengruppen ferngehalten wird. Wer angesichts erfolgter, erheblicher Pflichtverletzungen Gefahrenpotenzial für Minderjährige oder Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen darstellt, dem sollte kein Arbeitsplatz verbleiben, an dem erneute Gelegenheiten zur Ausübung sexualisierter Gewalt gegeben sein könnten.

Bei Fehlen eines geeigneten Ersatzarbeitsplatzes, kann die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommen. Dies ist insbesondere bei Kirchengemeinden denkbar, die nur wenige Personen beschäftigen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet, weil die Anzahl der Beschäftigten mehr als 10 Arbeitnehmer beträgt und inwieweit eine ordentliche Kündigung in Ermangelung eines geeigneten Arbeitsplatzes erfolgen kann. Ist in der Praxis des Arbeitgebers keine Möglichkeit gegeben, eine Weiterbeschäftigung ohne Gefährdungspotential zu gewähren, dann überwiegt der Schutzgedanke zu Gunsten der vor sexualisierter Gewalt zu Schützenden. Ihnen, nicht dem Straftäter mit seinem allgemeinen Resozialisie-

rungsanspruch, ist der Vorrang einzuräumen. Allerdings kann die Regelung in der Praxis dazu führen, dass der Straftäter nicht eingesetzt werden kann aber weiter bezahlt werden muss.

3. Absatz 2

Bei Ehrenamtlichen erfolgt keine Einstellung im eigentlichen Sinne. Allerdings ist die Wahrnehmung eines Ehrenamtes mit einer Beauftragung verbunden. Eine solche Beauftragung sollte ebenso wie eine Einstellung nicht in Betracht kommen, wenn die betreffende Person einschlägig strafrechtlich auffällig geworden ist. Ist eine Person bereits ehrenamtlich tätig, ist diese Tätigkeit zu beenden. Die Kirchenordnung kennt ausdrückliche Maßnahmen nur gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern, aber bei allen anderen Ehrenamtlichen entscheidet letztendlich das Presbyterium über ihren Einsatz und muss notfalls sein Hausrecht ausüben.

Insgesamt gelten für Ehrenamtliche die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend. Findet sich für sie keine andere ehrenamtliche Tätigkeit, so ist das Ehrenamt einseitig vom Beauftragenden zu beenden.

4. Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 regelt, dass alle Mitarbeitenden vor einer Einstellung erweiterte Führungszeugnisse vorlegen müssen. In der EKD-Richtlinie findet sich eine entsprechende Empfehlung in § 6 Absatz 3 im Zusammenhang mit den Schutzkonzepten. Da die Vorlagepflicht dem Leitungsorgan aber erst ermöglicht, seiner Prüfpflicht nachzukommen, ob eine relevante strafrechtliche Verurteilung im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 vorliegt, wird die Vorschrift in den Zusammenhang mit dem Einstellungsverbot gestellt.

a) gesetzliche Regelung im Sinne von § 30a BZRG

Bei haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es bereits bundesrechtliche Vorlageverpflichtungen eines erweiterten Führungszeugnisses. Es existieren aber keine Bestimmungen im Bereich der Pflege bzw. Altenpflege oder bei rein kirchlichen Veranstaltungen, z.B. Kindergottesdienst oder Konfirmandenarbeit. Diese Lücke können kirchengesetzliche Regelungen schließen. Dass dies von staatlichen Behörden als ausreichend anerkannt wird, zeigt sich etwa bei der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses durch Pfarrerinnen und Pfarrer. Die kirchengesetzlichen Grundlagen der Landeskirchen, zumeist geregelt in den Ausführungsgesetzen der Landeskirchen zum Pfarrdienstgesetz der EKD, werden staatlicherseits in Anwendung des § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) anerkannt. Die Regelung in § 5 Absatz 3 erfasst alle Mitarbeitenden, auch Honorarkräfte.

b) erweitertes Führungszeugnis von Ehrenamtlichen

Auch für die Ehrenamtlichen soll gelten, dass sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane (z.B. Presbyterien, Kreissynodalvorstände etc.) unterfallen dieser Regelung uneingeschränkt wegen ihrer Verantwortlichkeit für den Umgang mit dem Schutz vor

sexualisierter Gewalt in ihrer Körperschaft, vielfältiger Kontaktflächen mit zu schützenden Personengruppen qua Amt und ihrer Vorbildfunktion. Mit Blick auf andere ehrenamtlich Mitarbeitende entscheidet das zuständige Leitungsorgan abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Bei den genannten Kriterien handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die situationsangemessen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auszulegen sind. Damit es zu einer einheitlichen Praxis kommt, ist es sinnvoll, im Rahmenschutzkonzept Aussagen hierzu zu treffen.

c) erneute Vorlage eines Führungszeugnisses

Erfordern staatliche Vorschriften nach Zeitablauf die erneute Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses (vgl. z.B. oben § 72a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), gilt dies entsprechend für alle Mitarbeitenden (haupt- wie ehrenamtlich), die in diesen Feldern tätig sind. Der Gesetzesentwurf weicht an dieser Stelle von der EKD-Richtlinie und dem Kirchengesetz der EKIR ab. Beide empfehlen (EKD) bzw. verlangen (EKIR) eine erneute Vorlage von allen beruflich Beschäftigten in regelmäßigen Abständen (EKD) bzw. nach längstens 5 Jahren (EKIR). Diese zweite inhaltliche Abweichung im rheinisch-westfälisch-lippischen Kontext lässt sich mit dem finanziellen und dem verwaltungsorganisatorischen Aufwand begründen, der mit der durchgängigen Einforderung wiederholter Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen einherginge.

d) Verfahren zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen

Das erweiterte Führungszeugnis kostet für beruflich Beschäftigte je 13 €, die vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zu tragen sind. Zusätzlich müssen Mitarbeitende zur Beschaffung des Zeugnisses von der Arbeit unter Fortzahlung des Gehaltes freigestellt werden. Für ehrenamtlich Mitarbeitende ist die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses kostenlos. Das Führungszeugnis ist in allen Fällen der zuständigen Stelle nur vorzuzeigen und die Vorlage und Einsichtnahme von dieser Stelle zu dokumentieren. Das Zeugnis verbleibt nicht bei der entsprechenden Körperschaft oder Einrichtung (auch nicht in Kopie).

Zu § 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

1. Allgemeines

Bereits im Jahr 2016 haben sich die Gliedkirchen der EKD in einer Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) dazu verpflichtet, Schutzkonzepte in kirchlichen Einrichtungen zu implementieren. Vergleichbares gilt für den Bereich der Diakonie. Auch diese hat sich vertraglich zu entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem USBKM verpflichtet.

Die Bestimmung des § 6 fasst die insoweit vereinbarten Maßnahmen zusammen.

2. Absatz 1

Die Forderung nach verbindlichen Schutzmaßnahmen in Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen professionell oder ehrenamtlich arbeiten, hat der Runde Tisch sexuellen Kindesmissbrauch 2010 als Reaktion auf die Vorfälle an Schulen und Internaten (Odenwaldschule, Canisiuscolleg) als Ergebnis seiner Beratungen aufgestellt. Seitdem ist dies eine Grundanforderung für jede Einrichtung, die dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet ist. Die Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen, Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Einrichtung. Die Entwicklung von Schutzkonzepten erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt voraussetzt und die verschiedenen Maßnahmen zueinander in Beziehung setzt.

Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungsfelder benennen die Hauptschwerpunkte von Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Um deutlich zu machen, dass im verfasst kirchlichen Bereich die Leitungsverantwortung primär bei den Leitungsorganen (z.B. Presbyterium) liegt, **wird der Richtlinien text in Absatz 1 Satz 1 entsprechend umformuliert.**

Abweichend vom Text der EKD-Richtlinie wird in Absatz 1 Nr.1 der Text mit dem institutionellen Schutzkonzept begonnen, um dieses Kernstück der Prävention zu betonen. Die Risikoanalyse ist eine notwendige Voraussetzung für dieses Schutzkonzept, aber eben nur ein Baustein.

In Absatz 1 Nr. 2 wird die Formulierung der Richtlinie so umgestellt, dass nicht von einer Meldepflicht in Fällen bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gesprochen wird, sondern auf den Begriff des „Falles“ verzichtet wird. Die Umstellung erfolgt, weil der Begriff des „Falles“ nicht definiert ist und die Meldepflicht bereits auf den Verdacht abstellt. Ausführlich diskutiert wurde die Frage, ob es richtig ist, an dieser Stelle von einem „begründeten Verdacht“ zu sprechen. Dagegen spricht, dass es Teil des Interventionsplanes ist zu prüfen, welche Kategorie eines Verdachts überhaupt vorliegt. D.h. es ist zu prüfen, ob der Verdacht unbegründet, vage oder ein begründeter Verdacht ist. Andererseits spricht die Regelung von Interventionsmaßnahmen, die wiederum nur bei einem begründeten Verdacht zu ergreifen sind. Das setzt logisch voraus, dass eine entsprechende Prüfung des Verdachts bereits stattgefunden hat. Bei den Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 kann es um psychosoziale Begleitung durch die Anlaufstelle selbst gehen oder um Hilfe, dabei eine geeignete Stelle zu finden. Zu denken ist auch an Unterstützung im Rahmen von § 10.

3. Absatz 2

Alle Maßnahmen, die dem Schutz vor sexualisierter Gewalt dienen, sind einrichtungsbezogen abzustimmen und damit den Umständen im Einzelfall anzupassen. Trotz dieser individualisierten Anforderungen an die Passgenauigkeit von Schutzkonzepten gibt es Aspekte und Faktoren, die allgemein anwendbar sind und den Grundstein institutioneller Schutzkonzepte legen. Um die Leitungsorgane bei der Entwicklung ihres Schutzkonzeptes zu unterstützen, soll

die Landeskirche Rahmenkonzepte erstellen. In einigen Landeskirchen sind derartige Rahmenkonzepte bereits vorgesehen (z.B. in § 7 Absatz 2 Präventionsgesetz der Nordkirche). Für den Bereich der Diakonie wurde 2018 ein Bundesrahmenhandbuch „Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt“ veröffentlicht. Ein Beispiel für ein Rahmenkonzept wäre ein Musterinterventionsplan. Die Idee von Rahmenkonzepten folgt aus dem Harmonisierungs- und Konvergenzinteresse der Landeskirche.

4. Absatz 3

Die Vorschrift hat zum Ziel, anerkannte Bestandteile von Schutzkonzepten zum Standard zu erklären. Sie dienen dazu, vertrauensfördernde Strukturen aufzubauen und zu pflegen. Vor allem Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sollen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen eine Organisation vorfinden, die sie vor sexualisierter Gewalt schützt. Die Aufzählung der Bestandteile von Schutzkonzepten ist nicht abschließend. Weitere Instrumente werden vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung benannt und können zur Realisierung eines institutionellen Schutzkonzeptes zum Einsatz gebracht werden. Adressaten der Vorschrift sind die jeweiligen Leitungsorgane, im verfasst kirchlichen Bereich also insbesondere die Presbyterien und Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände.

Die Vorlageempfehlung aus Ziff. 4 der EKD-Richtlinie wurde bereits oben unter § 5 Abs. 3 aufgenommen (vgl. dort).

Unter Partizipations- und Präventionsangeboten in Absatz 3 Nr. 6 sind vielfältige Maßnahmen zu verstehen, die sich immer an den Bedarfen der Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen und den gegebenen Strukturen orientieren müssen.

Partizipation spielt in zweierlei Hinsicht eine Rolle. Zum einen geht es um die Beteiligung der Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen bei der Entwicklung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes. So gilt es beispielsweise, bei der Potential- und Risikoanalyse diese Personengruppe einzubeziehen und nach ihrer Einschätzung und ihrem Empfinden zu fragen. Zum anderen ist eine partizipative Struktur in einer Einrichtung Voraussetzung für eine gelebte Fehlerkultur. Wenn Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen in einer Einrichtung gehört werden und ihre Meinungen und Anliegen ernst genommen werden, werden sie sich eher trauen, auf Missstände aufmerksam zu machen. Partizipative Strukturen bezeugen Wertschätzung und fördern das Selbstvertrauen von Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Unter Präventionsangebote fallen alle Maßnahmen, die Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen in ihrem Wissen und ihren Kompetenzen stärken. Sexualpädagogische Angebote dienen dazu, Kenntnisse über den Körper und über Sexualität zu vermitteln, um Personen sprachfähig zu machen und ein Grenzbewusstsein zu fördern. Andere präventive Angebote sollen sicherstellen, dass die Personen über das Schutzkonzept und die Ansprechpersonen Bescheid wissen.

Bei allen Partizipations- und Präventionsangeboten ist es wichtig, die Maßnahmen an das Alter und die Kompetenzen der Personen anzupassen. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder Vormünder einbezogen werden. Sie müssen über den Zweck und die Inhalte der Angebote informiert werden und die Möglichkeit bekommen, Fragen zu stellen.

In Abweichung vom Richtlinientext in Absatz 3 wird in Nr. 2 die Erstellung einer Risikoanalyse als eigener Standard erwähnt. In Nr. 3 wird auf das Verb „weiterentwickelt“ verzichtet, weil bereits in der Einleitung von Absatz 3 darauf hingewiesen wird, dass Schutzkonzepte weiterentwickelt werden müssen. Nr. 5 wird insoweit umgestellt, als dass alle genannten Fortbildungen der Prävention dienen, und dann verschiedene Inhalte dieser Fortbildungen erwähnt werden. In Nr. 7 und 9 wird wieder die Formulierung „Fälle“ vermieden. Nr. 7 wird außerdem gekürzt und anstelle einer Beschreibung der Voraussetzungen der Meldepflicht auf § 8 verwiesen. Und in Nr. 8 wird nur auf die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens hingewiesen, weil dieses in den Landeskirchen unterschiedlich gestaltet sein kann.

5. Absatz 4

a) Die Mitarbeitenden sind zum Teil in die Maßnahmen zur Beendigung von oder zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einzubeziehen, aber nicht überall sind sie berührt. Um eine Haltung innerhalb der Mitarbeiterschaft zu schaffen, die die erforderliche Achtsamkeit und den gebührenden Respekt aufbringt, bedarf es der Information. In der Regel erfolgt dies durch Schulungen. Entsprechende Curricula stehen den Landeskirchen zur Verfügung und werden eingesetzt.

b) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen subsidiär und verdrängen diese nicht. Folgende vorrangige Regelungskreise kommen grundsätzlich in Betracht:

Der Kinder- und Jugendschutz, der durch das StGB gesichert werden soll, beschränkt sich auf besonders sozial schädliches Verhalten. Die meisten diesbezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen betreffen den Bereich der Sexualdelikte, geregelt in den §§ 174 - 184c StGB. Zentraler Leitbegriff ist der der „sexuellen Selbstbestimmung“.

Neben diesen Regelungen im StGB existieren Regelungen in folgenden Gesetzen:

im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und in den speziellen Rechtsmaterien des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Weiter sind jugendbezogene Schutzregelungen enthalten beispielsweise im Jugendgerichtsgesetz (JGG), im Gaststättengesetz (GastG) und im Bundesjagdgesetz (BJagdG). Zum rechtlichen Formenkreis des gesellschaftlichen Handelns im Kinder- und Jugendschutz gehören außerdem Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Rechtsverordnungen und Erlasse in den Bundesländern.

Zu § 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

1. Allgemeines

a) Am 28. Juni 2012 wurden die Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung „Hinschauen-Helfen-Handeln“ von der Kirchenkonferenz angenommen. Unter „III. Kirchliche Ansprechstellen für Betroffene, Zeugen und Angehörige“ finden sich Ausführungen zur Stellung der Ansprechstellen und zu ihrer Arbeitsweise. Jede der Gliedkirchen verfügt über eine solche Ansprechstelle, die in erster Linie Beratung und Hilfe vermittelt.

b) Neu hinzugekommen ist seit dem 1. Juli 2019 die Zentrale Anlaufstelle.help, die die EKD auf dringenden Wunsch Betroffener hin eingerichtet hat. Diese hilft Betroffenen, Angehörigen und Zeugen mittels einer Lotsenfunktion dabei, die richtige Ansprechperson oder -stelle in einer Landeskirche zu aufzufinden.

c) Der Begriff der „Stelle“ bezeichnet im Rahmen dieser Vorschrift eine organisatorische Einheit innerhalb kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen, die abstrakt-funktional Aufgaben verrichten, die ihr zugewiesen sind.

d) Die EKD-Synode hat im November 2018 einen 11-Punkte-Plan beschlossen. Unter Nr. 8 ist vorgesehen:

„Die EKD wirkt auf rechtliche Regelungen in den Landeskirchen hin, die kirchliche Mitarbeitende verpflichten, bei zureichenden Anhaltspunkten für Fälle von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt diese zu melden“.

Mit dem Gesetz wird die Basis für Meldestellen in den Gliedkirchen geschaffen und der Synodenbeschluss auf EKD-Ebene umgesetzt.

e) Die Zuweisung der Aufgaben einer Meldestelle an eine bestimmte Organisationseinheit gehört zum Organisationsbereich der Landeskirchen. Ihnen obliegt die Entscheidung über die Aufbau- und Ablauforganisation. Folgende Grundmodelle können dafür in Betracht kommen:

Die Funktion der Meldestelle wird der bestehenden Ansprechstelle übertragen, weil diese für die Landeskirche koordinierenden Funktionen wahrnimmt und bereits über Erfahrungen im Umgang mit Betroffenen und Strukturkenntnissen verfügt. Weiter kann die Funktion der Meldestelle von einer anderen, eigens vorgesehenen Struktur wahrgenommen werden. Ansprech- und Meldestelle wären hinsichtlich der Aufgabenstellung transparent und unterscheidbar getrennt. Ggfs. können Landeskirchen mit einer sonstigen geeigneten Einrichtung oder mit Dritten kooperieren, die die Meldungen mit weiteren Kooperationspartnern als zentrale Stelle entgegennehmen. Rechtliche Grundlagen dafür existieren bereits im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenengesetz, wie sich aus § 31 Absatz 2 Nr. 3c Pfarrdienstgesetz (PfdG) und § 24 Absatz 2 Nr. 3c Kirchenbeamtenengesetz (KBG) ergibt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen bereits jetzt zuständige Stellen vor, denen Vorfälle (u.a.) sexualisierter Gewalt mitgeteilt werden können, ohne dass die Amtsverschwiegenheit verletzt würde.

2. Absatz 1

Die Funktion von Ansprechstellen bzw. Ansprechpersonen werden in den Landeskirchen bereits seit längerem wahrgenommen. Neu ist die Übernahme einer Funktion als Meldestelle. Die Landeskirchen können Melde- und Ansprechstellen auch auf der mittleren Strukturebene ansiedeln, wie es etwa das Präventionsgesetz der Nordkirche vorsieht.

Für den Bereich der Diakonie nehmen überwiegend landeskirchliche Ansprechstellen diese Aufgabe auf der Grundlage entsprechender Absprachen wahr. In bestimmten Bereich existieren Kooperationen zwischen Landeskirche und Diakonie, wie etwa bei der Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Um im Kirchengesetz deutlich zu machen, dass die Richtlinie – wie oben beschrieben – mit Melde- und Ansprechstelle eine Funktion meint, werden in Absatz 1 die Sätze 1 und 2 so umformuliert, dass es mehrere Stellen sein können.

3. Absatz 2

Die Vorschrift greift inhaltlich auf die unter den Landeskirchen abgestimmten Hinweise in „Hinschauen-Helfen-Handeln“ aus dem Jahr 2012 zurück. Auch in diesem Falle gilt, dass die 2012 erarbeiteten Standards stärker in das Rechtsgefüge eingebettet werden sollen.

Für beide, Ansprech- und Meldestelle, gilt, dass für die dort Beschäftigten Bedürfnisse und Rechte der Betroffenen von besonderer Bedeutung sind und sie diese mit zu bedenken haben. Für die Betroffenen ist die Begegnung auf Augenhöhe maßgebend, um Beratungs- und Hilfeangebote annehmen zu können.

Den Beschäftigten der Melde- und Ansprechstellen soll eine rechtlich gesicherte Unabhängigkeit gewährt werden. Sie erledigen ihre Aufgaben weisungsfrei. Zudem sind sie in besonderer Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ohne Einverständnis der Betroffenen und ggf. deren Sorgeberechtigten soll regelmäßig keine Weitergabe von Informationen an dienstlich Zuständige, an die Strafverfolgungsbehörden oder an sonstige kirchliche oder außerkirchliche Stellen erfolgen – es sei denn es bestehen ausnahmsweise konkrete Anhaltspunkte für Selbstgefährdungen oder für die Gefährdung Dritter.

Die Regelung der Weisungsfreiheit und der besonderen Verschwiegenheit obliegt der jeweiligen Leitung. Ihr obliegt es auch, die zeitlichen und personellen Ressourcen für die Melde- und Ansprechstelle zur Verfügung zu stellen.

Betroffene sexualisierter Gewalt haben angeregt, die Vorschrift durch Aufnahme von Hinweisen zu täterschützenden Strukturen zu ergänzen. Nicht nur der Verdacht eines Vorfalls sexualisierter Gewalt, sondern auch Hinweise auf Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen oder gar fördern, soll nachgegangen werden. Täterschützende Strukturen können sich dort bilden, wo Unklarheiten in der Organisation in Gestalt von Umgangsweisen, die auf Verletzungen im Nähe-Distanzverhältnis schließen lassen oder eine Atmosphäre, in der die Thematisierung von Sexualität Wertvorstellungen Dritter verletzt sowie dort, wo fehlende oder altersunangemessene Sexualerziehung stattfindet. Eine Meldepflicht ist im Gegensatz zu den Vorfällen nach Satz 1 nicht vorgesehen.

4. Absatz 3

Aufgabe der Melde- und Ansprechstelle ist die Unterstützung der Leitungsorgane durch vielfältige Maßnahmen. Dies mindert aber nicht die eigentliche Verantwortung und Zuständigkeit der Leitungsorgane vor Ort. Kommen diese ihrer Leitungsverantwortung nicht nach, liegt darin ein Organisationsverschulden, für das sie einstehen müssen. Das bedeutet, dass die Umsetzung von Maßnahmen und Entscheidungen durch die Leitungsorgane erfolgt. Es sei denn, die Zuständigkeit liegt nicht in ihrer Hand, wie z.B. bei der Durchführung eines Disziplinarverfahrens. Aus diesem Grund wird der Richtlinienentwurf dort, wo er von Einrichtungsleitung spricht, durch „Leitungsorgan“ ersetzt, z.B. in Nr.2 und 4.

Der angeführte Aufgabenkatalog der Ansprech- und Meldestelle ist exemplarisch. Sah „Hinschauen-Helfen-Handeln“ noch als wesentliche Aufgaben den Erstkontakt und die Begleitung Betroffener vor, so hat sich das Tätigkeitsfeld durch den zahlenmäßigen Anstieg der Meldungen von sexualisierter Gewalt Betroffenen, um die Implementierung flächendeckender Präventionsmaßnahmen, der Intervention sowie um die Beteiligung an Aufarbeitungsprozessen erweitert.

In Nr. 5 wird wie schon zuvor in § 6 der Begriff „Fällen“ durch Umstellung des Textes vermieden. Außerdem wird auf den Zusatz „eines begründeten Verdachts“ verzichtet. Wenn sich Mitarbeitende, Betroffene oder Dritte direkt an die Meldestelle wenden, werden sie häufig nicht beurteilen können, ob ihr Verdacht begründet ist. Die Meldestelle wird die Meldung trotzdem entgegennehmen und dann entscheiden, wie mit dieser umzugehen ist und ob sie als Meldung im Sinne des § 8 zu bewerten ist. Ebenfalls nicht übernommen wird die Formulierung „wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen“; zur Begründung siehe unten § 8 Absatz 1.

In Nr. 7 wird das Wort „weiterleiten“ nicht übernommen, weil die Weiterleitung von Daten nach dem neuen DSGVO durch den Begriff der „Verarbeitung“ miteingefasst wird.

5. Absatz 4 der Richtlinie

Der Absatz wird nicht in das Gesetz übernommen, weil die Entscheidung der Übernahme des Gesetzes in den diakonischen Bereich dem Verwaltungsrat obliegt und für den Fall, dass dies geschieht, das gesamte Gesetz für den diakonischen Bereich gilt, ohne dass dies im Gesetz gesondert geregelt werden müsste.

6. Absatz 5 der Richtlinie – Absatz 4 des Gesetzes

Die Vorschrift stellt fest, dass dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten durch die Bestimmungen nicht berührt sind. Weiter stellt sie fest, dass das Gesetz gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die zum Beispiel von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im kinder- und jugendnahen Bereich zu beachten sind (beispielsweise Vorschriften des SGB VIII), subsidiär ist. Auch hier wird die Formulierung umgestellt, um die Engführung auf Einrichtungsleitungen zu vermeiden.

Zu § 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

1. Allgemeines

Vorbild für die Regelung des § 7 Absatz 1 ist das Präventionsgesetz der Nordkirche. Dort normiert § 6 Absatz 1 die Meldepflicht, wenn zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt zur Kenntnis gelangen. Weiteres Vorbild ist die Regelung in § 3 Kirchengesetz über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Evangelisch-reformierten Kirche.

Mit Umsetzung der Meldepflicht wird untermauert, dass in einer Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts Vorfälle sexualisierter Gewalt zur Sprache zu bringen sind. Vertuschung soll verhindert werden. In der zuständigen Melde- und Ansprechstelle wird von den Landeskirchen geschultes Fachpersonal eingesetzt, das über Fachkenntnisse sowohl in Fällen der Intervention als auch der Prävention verfügt.

2. Absatz 1

a) Die Meldung soll bei einem begründeten Verdacht verpflichtend sein. Im Bereich sexualisierter Gewalt werden in der pädagogischen Praxis vier verschiedene Verdachtsstufen herangezogen, die der Verdachtsabklärung dienen. Diese Klärung erfolgt in der Regel innerhalb professioneller Teams oder im Rahmen beruflicher Supervision. Ziel dabei ist die Einschätzung, ob unangemessene Verhaltensweisen vorliegen oder sexualisierte Gewalt stattfindet und inwieweit das Wohl eines Schutzbefohlenen beeinträchtigt wird. Dabei kann es sich trotz deutlicher Hinweise um Graubereiche handeln, in denen nicht immer mit Sicherheit feststellbar ist, ob sexualisierte Gewalt vorliegt oder nicht. Im Alltag wird innerhalb der Teams abgewogen, ob der Schutz der beeinträchtigten Person durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist.

b) Gibt es Wahrnehmungen und Fragen zum Vorliegen sexualisierter Gewalt, können diese verschiedenen Verdachtsstufen zugeordnet werden. Ein vager Verdacht liegt vor, wenn es Verdachtsmomente gibt, die an sexuelle Gewalt denken lassen, es aber weiterer Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung bedarf. Diesem folgt die Verdachtsstufe eines begründeten Verdachts. Ein solcher ist gegeben, wenn die vorliegenden Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind. An diese Stufe schließt sich der erhärtete oder erwiesene Verdacht an, bei dem es direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel gibt. Die aus der Rückschau(!) schwächste der Verdachtsstufen ist ein Verdacht, der sich im weiteren Verlauf als unbegründet erweist. Für eine juristische Beurteilung bzw. die aktuelle Bearbeitung eines Falles spielt diese Verdachtsform jedoch keine Rolle, weil zum Entscheidungszeitpunkt die Unbegründetheit gerade nicht feststeht.

c) Das StGB sieht hingegen als eine der Verdachtsstufen bei der Strafverfolgung den Anfangsverdacht vor. Erst wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“, § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO), gegeben sind, dürfen Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet

werden. Der Anfangsverdacht schützt den Betroffenen so vor Ermittlungen aufgrund bloßer Vermutungen. Der Anfangsverdacht muss in konkreten Tatsachen bestehen, wobei die Schwelle je nach Deliktsart unterschiedlich ist.

d) Damit kirchenintern nicht zugewartet wird, bis die Gewissheit eines Anfangsverdachts durch zureichende Anhaltspunkte besteht, ist in der Richtlinie wie in diesem Gesetz die schwächere Stufe des begründeten Verdachts zugrunde gelegt, bei der die Meldepflicht greift. Damit weicht die Richtlinie vom Präventionsgesetz der Nordkirche ab, das in § 6 Absatz 1 Präventionsgesetz die Meldepflicht bei Kenntnis zureichender Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt vorschreibt und damit höhere Anforderungen an die vorliegenden Verdachtsmomente stellt. Dies scheint gerechtfertigt, weil Mitarbeitenden 1. in der Regel nicht die ggf. notwendigen Möglichkeiten zur Recherche zur Verfügung stehen und 2. es – um eine spätere Ermittlung durch staatliche Behörden nicht zu erschweren – auch gar nicht gewünscht ist, dass einzelne Mitarbeitende bereits zu viele Fragen stellen.

e) Die Erfüllung der Meldepflicht gegenüber der bezeichneten Meldestelle hat zur Folge, dass der direkte Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte nicht als Erster kontaktiert wird, wie dies im sonstigen Dienstverkehr erfolgt. Damit wird vom sonst üblichen Dienstweg abgewichen, was angesichts des sensiblen Themas und der besonderen Anforderungen beim Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gerechtfertigt ist.

f). Mitarbeitende werden durch § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, begründete Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt zu melden. Allerdings wird es Fälle geben, in denen die Mitarbeitenden – trotz Schulung – nicht beurteilen können, ob der Verdacht begründet ist. Für diese Fälle sieht § 8 Absatz 1 Satz 2 vor, dass es ein Recht auf Beratung gibt. Sollte sich in der Beratung herausstellen, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, würde die gesetzlich geregelte Meldepflicht greifen, andernfalls nicht. Der Fall würde auch nicht als meldepflichtig gewertet.

Diskutiert wurde im Zusammenhang mit der Meldepflicht, ob anonyme Meldungen möglich sein sollen. Bei dieser Frage ist zu differenzieren. Vagen anonymen Meldungen und Anschuldigungen muss die Meldestelle nicht nachgehen. Wenn schwerwiegende belastbare Hinweise mitangegeben werden, dann muss die Meldestelle dem nachgehen. Eine anonyme Meldung erfüllt aber die arbeitsrechtliche Meldepflicht nicht, denn sie erschwert die Prävention und Intervention erheblich, da in der Regel der Nachweis nur über Zeugen geführt werden kann und die Meldestelle nicht die Möglichkeiten einer Ermittlungsbehörde hat.

Im Zusammenhang mit der Frage der anonymen Meldemöglichkeit steht auch die Frage, inwieweit die Melde- und Ansprechstelle die Verschwiegenheit über die Identität der meldenden Person im weiteren Verfahren wahren kann bzw. muss. Die Richtlinie sieht vor, dass den Mitarbeitenden die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen ist. Dafür würde sprechen, dass die Mitarbeitenden vor Nachteilen, die sie durch eine Meldung erleiden können, geschützt werden sollen. Evtl. wird eine Mel-

derung aus Sorge vor Repressalien durch Vorgesetzte oder Kolleginnen und Kollegen unterlassen. Auf der anderen Seite kann eine uneingeschränkte Verschwiegenheit nicht zugesagt werden. Es gilt bereits eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht über dienstliche Vorgänge für alle Mitarbeitenden, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit. Da die Melde- und Ansprechstelle, anders als die Strafverfolgungsbehörden, nicht alleine handeln und aufklären kann, sondern die Leitungsorgane unterstützt und begleitet, kann sie effektiv nicht ohne diese, ggf. auch nicht ohne Vorgesetzte handeln. D.h. die Arbeit der Meldestelle würde erheblich erschwert, wenn sie die Identität der meldenden Person auch gegenüber innerkirchlichen Stellen wahren müsste. Vergleichbar ist dies mit der Verschwiegenheitspflicht von Presbyterinnen und Presbytern, die nach Außen gilt, aber nicht gegenüber der Aufsicht und bei der Umsetzung von Beschlüssen und Maßnahmen. Gegenüber staatlichen Behörden und vor Gericht hängt die Verschwiegenheit von weiteren Voraussetzungen ab. So besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren nur bei bestimmten Berufsgruppen, z.B. Psychologinnen und Psychologen, nicht aber für Juristinnen und Juristen. Die Wahrung der Identität kann zwar erbeten werden, und sofern es für die Intervention nicht erforderlich ist, auch gewahrt werden, eine rechtliche Zusicherung kann aber nicht erfolgen.

Eine Beratung muss niederschwellig möglich sein, um falschen Verdächtigungen und unnötiger Unruhe vorzubeugen. Erst wenn sich auf Grund der Beratung der Verdacht erhärtet, greift formal die Meldepflicht.

3. Absatz 2

Die Vorschrift lässt Mitteilungspflichten etwa nach dem Disziplinarrecht (dort § 6 Absatz 2 Disziplinargesetz der EKD (DG.EKD)) oder dem Pfarrdienstgesetz (dort § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 PfdG) und dem Kirchenbeamtenengesetz (dort § 24 Absatz 3 in Verbindung mit § 31 KBG) unberührt. Für Personen im Angestelltenverhältnis können sich im Kontext beruflicher Verpflichtungen außerdem Meldepflichten nach § 4 Kinderschutzgesetz oder im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ergeben.

Das Gesetz verweist abweichend von dem Richtlinien text unmittelbar auf die Regelungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes, weil sich alle wesentlichen kirchlichen Regelungen zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht dort befinden.

§ 9

Unabhängige Kommission

1. Allgemeines

Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch hat in seinen Empfehlungen die Verantwortlichkeit jeder Institution gesehen, in der sexualisierte Gewalt geschah. Damit obliegt es der betreffenden Institution, Anerkennungsleistung der Betroffenen für erlittenes Unrecht zu leisten. Nach Auffassung des Runden Tisches würden Zahlungen an Betroffene über eine zentrale Stelle die jeweiligen

Verantwortlichkeiten verwischen. Der Runde Tisch hat Grundsätze des Verfahrens, in dem Leistungen zuerkannt werden, ausgesprochen.

Die Landeskirchen haben Unabhängige Kommissionen oder sonstige Gremien beauftragt, den Betroffenen Unterstützung und Leistungen zuzusprechen. Die Ausgestaltung der Hilfen und Leistungen ist unterschiedlich.

2. Absatz 1

Die Vorschrift sieht die Einrichtung Unabhängiger Kommissionen oder vergleichbarer Gremien vor, die Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen für das erlittene Unrecht zusprechen. Da dies in den Landeskirchen bereits praktiziert wird, hat die Bestimmung vor allem standardisierende und stabilisierende Wirkung.

Da das Gesetz die Empfehlung der Richtlinie umsetzt, ist es im Indikativ formuliert. Außerdem wird in Satz 2 deutlicher formuliert, dass die Unabhängige Kommission auch zusammen mit anderen Gliedkirchen und / oder der Diakonie eingerichtet werden kann, weil dies der Realität in Landeskirchen entspricht.

3. Absatz 2

Die Besetzung der Unabhängigen Kommissionen soll mit mindestens drei Personen erfolgen, die multiprofessionell zusammenarbeiten.

Im Blick auf ihre Entscheidung sind die Kommissionsmitglieder nicht an Weisungen der Kirchenleitung gebunden und insoweit unabhängig. Damit folgt das Gesetz der Empfehlung des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch, die Unabhängigkeit des Entscheidungsgremiums zu gewährleisten. Leistungsleitlinien oder Verfahrensvorschriften der jeweiligen Landeskirche sind für die Entscheidungen der Kommissionen rahmengebend, zum Beispiel hinsichtlich der Art und Weise oder der Höhe der Leistung an Betroffene.

Um die Arbeit der Unabhängigen Kommissionen transparent zu machen und damit auch Vertrauen in deren Wirken zu begründen, wird empfohlen, dass die Gliedkirchen die Zusammensetzung und Arbeitsweise der von ihnen eingesetzten Kommissionen bekannt machen.

§ 10

Unterstützung für als Minderjährige Betroffene

1. Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt das Angebot der Landeskirchen, Betroffenen Unterstützung zu leisten und nennt die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Dies sind

- Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Tat,
- organisatorisch-institutionelles Versagen oder
- Verletzung der Aufsichtspflicht oder
- Verletzung sonstiger Pflichten der (Personen-)Sorge,
- Beteiligung Mitarbeitender an der Tat,
- Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche.

Auf Antrag der betroffenen Person entscheidet die Unabhängige Kommission über die zu leistende Unterstützung. Diese Unterstützungsleistung steht neben Leistungen aus den ergänzenden Hilfesystemen (Fonds Heimerziehung West und Ost, Fonds sexueller Kindesmissbrauch, Stiftung Anerkennung und Hilfe), an denen sich die Landeskirchen und die Diakonie finanziell beteiligt haben. Die Voraussetzungen an die Plausibilisierung des Geschehenen, um als betroffene Person Leistungen aus den ergänzenden Hilfesystemen oder von einer Unabhängigen Kommission zu erhalten, sind zu Recht niedrig. Den Betroffenen wird Glauben geschenkt und ihre Geschichte wird auf Wunsch gewürdigt.

Der Richtlinienentwurf wird auf die Landeskirchen bezogen und eindeutiger auf Minderjährige Betroffene hin formuliert.

2. Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass es sich bei dem Angebot der Landeskirchen nach Absatz 1 um eine freiwillige Leistung handelt, die juristisch nicht einklagbar ist, sondern von den Landeskirchen zur Genugtuung für erlittenes Unrecht gewährt wird. Bereits erbrachte Leistungen können unter Umständen aufrechenbar sein. Aufwendungen für bestimmte Maßnahmen sind folglich nur einmal zu erstatten, was nicht ausschließt, dass weitere erforderliche Maßnahmen zu einem Folgezeitpunkt übernommen werden können.

3. Absatz 3

Die Einrichtung, in der sexualisierte Gewalt stattfand, trägt für die Vorfälle, die geschehen sind, Verantwortung. Deshalb ist die Möglichkeit einer Beteiligung oder Übernahme der entstandenen finanziellen Leistungen, die die Landeskirche oder eine andere zuständige Stelle aufgewendet hat, als angemessen und sachgerecht möglich.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Ausführende Regelungen zum Gesetz, wie z.B. die konkrete Struktur der Melde- und Ansprechstelle können in einer Verordnung geregelt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Das Kirchengesetz soll Anfang 2020 zum Stellungnahmeverfahren in die Kirchenkreise gegeben und der Landessynode im November 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt werden und dann am 1. März 2021 in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten sind die Struktur und Arbeitsweise der Melde- und Ansprechstelle(n) zu klären.

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

EKD	Entwurf EKvW	Anmerkungen und Erläuterungen
<p><i>So beschlossen am 18. Oktober 2019</i></p> <p>Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt</p> <p>Vom ...</p> <p>Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf ihrer Sitzung am 5. September 2019 die folgende Richtlinie beschlossen:</p>	<p>Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt</p> <p>Vom....</p> <p>Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p><i>Der Oberbegriff „sexualisierte Gewalt“ stellt eine Veränderung zum bisher in der EKvW genutzten Oberbegriff „Verletzung sexueller Selbstbestimmung“ dar. Die verschiedenen, bislang genutzten Begrifflichkeiten rühren aus unterschiedlichen Fachkontexten (Soziale Arbeit, Menschenrechtsarbeit, Strafrecht, innerkirchlicher Gebrauch etc). Im Sinne einheitlicher Rechtsbildung und künftig gemeinsamer Rechtsfortentwicklung innerhalb der EKD wird vorgeschlagen auf den ekdweit außerhalb des Raums gebrauchten Oberbegriff „sexualisierte Gewalt“ abzustellen.</i></p>
<p>Präambel</p> <p>Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), ihre Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie die glied-</p>	<p>Präambel</p> <p>Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur</p>	

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

<p>kirchlichen diakonischen Werke setzen sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.</p>	<p>Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p>	
<p>(1) Diese Richtlinie regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Inhaltlich gelten ihre Grundsätze in allen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen, die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat, im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und in kontinuierlicher Verbindung zu einer Gliedkirche oder den gliedkirchlichen diakonischen Werken im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einrichtungen) mitwirken.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.</p>	
<p>(2) Die Richtlinie findet Anwendung in Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Dia-</p>	<p>---</p>	

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

konie und Entwicklung e.V..		
(3) Den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen diakonischen Werken wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.	(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im <i>Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</i> und den zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.	<i>Nach hiesigem Rechtsverständnis können die Diakonie und zugeordnete, aber juristisch selbständige Einrichtungen nicht durch dieses Gesetz zur Anwendung desselben verpflichtet werden. Eine Umsetzung, z.B. innerhalb der Diakonie, wird auf politischem Wege angestrebt.</i>
(4) Einrichtungen, die unmittelbar Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.	---	
(5) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.	(3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.	
§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt	§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt	
(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§	(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis	<i>Ziel ist es, mit der Definition sexualisierter Gewalt auch sexualisierte Verhaltensweisen unterhalb der strafrechtlichen Grenze zu erfassen. Die nebenstehende Definition ist der des § 3 Abs. 4 des Allg. Gleichstellungsgesetz nachempfunden, so dass in Zweifelsfragen umfänglich auf die Kommentierung zu dieser staatlichen Norm zurückgegriffen werden kann. Das Merkmal „unerwünscht“ ist dabei grundsätzlich aus der Sicht eines verständigen, objektiven Beobachters zu beurteilen.</i>

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.	233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.	
(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.	(2) Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuelle bestimmte Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Abs. 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.	<i>Betont und beschreibt die besondere Situation insbesondere Kinder und Minderjähriger..</i>
(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.	(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.	<i>Vgl. Anmerkung o.</i>
(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.	(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.	<i>„Unangemessene Verhaltensweisen“ liegen unterhalb der Schwelle zur Sexualisierten Gewalt, trotzdem soll auf sie mit informierenden und haltungsbildenden Maßnahmen reagiert werden. „Unangemessen“ stellt in dem Kontext einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der im Einzelfall durch Auslegung gefüllt werden muss.</i>
§ 3 Mitarbeitende	§ 3 Mitarbeitende	
Mitarbeitende im Sinne dieser Richtlinie sind in	Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in	

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

<p>einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen.</p>	<p>einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Grundsätze</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Grundsätze</p>	
<p>(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.</p>	<p>(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.</p>	
<p>(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).</p>	<p>(2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).</p>	<p><i>Der Begriff „Obhutsverhältnis“, der von der EKD genutzt wird, scheint zu eng. Im Rahmen von § 174 StGB wird unter diesem Stichwort eine Verhältnis verlangt, kraft dessen einer Person das Recht und die Pflicht obliegen, die Lebensführung des Jugendlichen und damit dessen geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten; die minderjährige Person muss dem Täter anvertraut sein; entscheidend ist, ob nach dem konkreten Umständen ein Verantwortungsverhältnis vorliegt, wonach der Täter Lebensführung und Entwicklung des Jugendlichen zu überwachen hat, und ob ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne einer persönlichen Unter- und Überordnung besteht. Bei derart enger Definition im staatlichen Recht, die weder die Situation des Konfirmationsunterricht, noch der offenen Jugendzentren, noch Seelsorgebeziehungen eindeutig erfasst, sollte unseres Erachtens eine andere Formulierung gefunden werden, die klarer erfasst, dass sexuelle Kontakte im Zusammenhang mit asymmetrischen Beziehungen, die geprägt sind von einer jedenfalls zeitweisen Über-Unterordnungssituation bzw. einem Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis, zu unterlassen sind.</i></p>
<p>(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer berufli-</p>	<p>(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer berufli-</p>	

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

<p>chen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).</p>	<p>chen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss</p>	
<p>(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:</p> <p>1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieser Richtlinie kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.</p>	<p>(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:</p> <p>1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.</p> <p>2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzverbot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abs-</p>	<p><i>Zu Ziff. 1.: Ein uneingeschränkt formuliertes Einstellungsverbot (ohne den ergänzenden Satz 2) entspräche dem staatlichen Vorgehen im Rahmen der Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII). Nach Erreichen der Lösungsfrist im Führungszeugnis ist die Beachtung des Einstellungsverbotes allerdings nicht mehr zu realisieren; der Resozialisierungsgedanke kommt auf diese Weise faktisch trotzdem zum Tragen.</i></p> <p><i>Das Gebot der Verhältnismäßigkeit bezogen auf das Recht von Täter und Täterinnen auf Resozialisierung könnte allerdings mit einer so radikal formulierten Verweigerung jeglicher Betätigungsformen innerhalb der Kirche (und ggf. der Diakonie) tangiert sein. Insofern lässt sich die Aufnahme einer Ausnahmeklausel vertreten.</i></p> <p><i>Zu Ziff. 2: Grundsatz, der etabliert wird und klarstellt, dass jede Form sexualisierter Gewalt nach den Vorschriften des Arbeits- oder Dienstrechts geahndet wird.</i></p> <p><i>Angesichts der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen der Täterin bzw. des Täters und entsprechender Datenschutzvorschriften wird eine Weitergabe entsprechender Informationen an Dritte</i></p>

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

<p>2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,b) Kinder- und Jugendhilfe,c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,e) Seelsorge undf) Leitungsaufgaben <p>zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarere Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.</p>	<p>tinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.</p> <p>3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,b) Kinder- und Jugendhilfe,c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,e) Seelsorge undf) Leitungsaufgaben <p>zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarere Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.</p>	<p><i>(auch andere kirchliche Körperschaften) häufig nicht möglich sein.</i></p> <p><i>Zu Ziff. 3: Dem Schutz potentieller Opfer soll hohe Priorität eingeräumt werden. Die Möglichkeit zur Ausnutzung eines dienstlich/ehrenamtlich hergestellten Kontakts zur Herabsetzung persönlicher Hemmschwellen potentieller Opfer und zugleich Anbahnung sexueller Kontakte soll möglichst ausgeschlossen werden.</i></p>
---	---	--

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

<p>(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	
	<p>(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen. Für Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane gilt Satz 2 ungeachtet des Kontakts zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer. Das rechtsvertretende Leitungsorgan entscheidet in allen anderen Fällen, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den genannten Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.</p> <p>Soweit aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften in bestimmten Tätigkeitsfeldern nach Zeitablauf die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorgesehen ist, gilt dies entsprechend für alle Mitarbeitenden, die in diesen Feldern tätig sind.</p>	<p><i>Die Empfehlung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse ist in der EKD-Richtlinie in § 6 Abs. 3 Ziff. 4 enthalten. Weil nur durch Vorlage der Führungszeugnisse Verurteilungen nach Abs. 1 möglich sind, wurde die Pflicht in § 5 integriert.</i></p> <p><i>Durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisse (und ggf. die Pflicht zur wiederholten Vorlage) können Leitungsorgane bei Aufnahme eines/einer neuen Mitarbeitenden jedenfalls für einen gewissen Zeitraum überblicken, ob er oder sie wegen einer genannten Sexualstraftaten verurteilt wurde. Neben der Sicherheit, die dies vermittelt, geht mit der Vorlagepflicht zugleich ein gewisser Abschreckungseffekt einher. Entsprechend dem Wissen um Täterstrategien suchen sich Täter und Täterinnen gezielt Einrichtungen für ihre Betätigung aus, bei denen sie eine geringe Aufmerksamkeit mit Blick auf sexualisierte Gewalt vermuten.</i></p> <p><i>Die Beantragung des Führungszeugnisses für ehrenamtlich Mitarbeitende ist kostenlos. Für beruflich Beschäftigte betragen die Kosten 13 € pro Zeugnis; zusätzlich sind Mitarbeitende zur Beschaffung des Zeugnisses unter Fortzahlung des Gehaltes freizustellen. Das Führungszeugnis ist in allen Fällen der zuständigen Stelle nur vorzuzeigen und die Vorlage dort zu dokumentieren. Es verbleibt nicht bei der entsprechenden Körperschaft oder Einrichtung (auch nicht in Kopie).</i></p>

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

<p style="text-align: center;">§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt</p>	
<p>(1) Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sollen jeweils für ihren Bereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen), 2. in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen), 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen), 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse). 	<p>(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen), 2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen), 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen), 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse). 	<p><i>„Sollen“ erscheint an dieser Stelle zu schwach. Insbesondere ggü dem UBSKM sind die Gliedkirchen über die EKD eine Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten eingegangen.</i></p> <p><i>Zu Ziff. 1: Voranstellung der Schutzkonzepte selbst, da Risikoanalysen ein Bestandteil dieser sind.</i></p>

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

<p>(2) Einrichtungen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.</p>	<p>(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.</p>	<p><i>Ein Beispiel für ein Rahmenkonzept wäre ein Musterinterventionsplan. Die Idee von Rahmenkonzepten seitens der Landeskirche folgt aus dem Harmonisierungs- und Konvergenzinteresse.</i></p>
<p>(3) Leitungen der Einrichtungen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzeptes, 2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen, 3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden, 4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregister- 	<p>(3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, 2. Erstellung einer Risikoanalyse, 3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden, 	<p><i>Zu Ziff. 4: aufgenommen in § 5 Abs. 3.</i></p>

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

<p>gesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Mitarbeitenden bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen ebenso,</p> <p>5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,</p> <p>6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,</p> <p>7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,</p> <p>8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte</p>	<p>4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,</p> <p>5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,</p> <p>6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,</p> <p>7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren</p>	
--	--	--

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

<p>Gewalt.</p> <p>9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen,</p>	<p>8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.</p>	
<p>(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus dieser Richtlinie folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben</p>	
<p>(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 soll jede Gliedkirche eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt einrichten oder sich einer solchen Stelle anschließen, die gliedkirchenübergreifend eingerichtet ist.</p>	<p>(1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden; ebenso können Kooperationen mit gliedkirchlichen Diakonischen Werken eingegangen werden.</p>	<p><i>§ 7 beschreibt Aufgaben und Funktionen, die in jeder Landeskirche wahrzunehmen sind. Auch die Begründung der EKD-Richtlinie stellt insofern klar, dass die beschriebenen Aufgaben je nach gliedkirchlichen Voraussetzungen unterschiedlichen Stellen zugewiesen werden können. Dies wird auch für die EKvW so zu beschreiben sein.</i></p>
<p>(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf Täterschützen-</p>	<p>(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen auf</p>	<p><i>Die entsprechende Stelle nimmt selbstverständlich die direkte Meldungen Betroffener auf.</i></p>

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

<p>de Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.</p>	<p>täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.</p>	
<p>(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen, 2. unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach, 3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit, 4. unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes, 5. nimmt Meldungen von Fällen eines begrün- 	<p>(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen, 2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach, 3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit, 4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes, 	<p><i>Zu Ziff. 5: die EKD-Formulierung zur Vertrau-</i></p>

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

<p>deten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,</p> <p>6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,</p> <p>7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,</p> <p>8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,</p> <p>9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.</p>	<p>5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,</p> <p>6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,</p> <p>7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,</p> <p>8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,</p> <p>9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammen.</p>	<p><i>lichkeit der Identität ist problematisch, weil nicht deutlich wird, dass diese Vertraulichkeit aus rechtlichen Gründen (z.B. staatlichen Meldepflichten bei Gefahr in Verzug und Gefährdung Dritter) nicht in allen Fällen gewahrt werden kann; zudem kann ein solcher Umgang auch außerhalb akuter Gefahrensituationen problematisch sein, wenn die Meldestelle zum Handeln verpflichtet sein soll, aber den Konstellation nicht beschreiben darf, aus der sie ihr Wissen hat.</i></p>
<p>(4) Für gliedkirchliche diakonische Werke gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>		<p><i>entfällt; s.o.</i></p>
<p>(5) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung</p>	<p>(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffent-</p>	

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.	lich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.	
§ 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt	§ 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt	
(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.	(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.	<i>Zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Meldenden s.o. unter § 7 Abs. 3. Es ist problematisch im Gesetz die Vertraulichkeit zu deklarieren, sie aber im Einzelfall nicht einhalten zu können. Gestärkt werden soll deshalb das Beratungsrecht der Mitarbeitenden zur Einschätzung unklarer Situationen.</i>
2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.	(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.	
§ 9 Unabhängige Kommission	§ 9 Unabhängige Kommission	
(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, wird jeder Gliedkirche drin-	(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kir-	

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

<p>gend empfohlen, eine Unabhängige Kommission einzurichten oder eine solche im Verbund mit anderen Gliedkirchen vorzuhalten, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht.</p>	<p>che von Westfalen eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.</p>	
<p>(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.</p>	<p>(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Unterstützung für Betroffene</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Unterstützung für als Minderjährige Betroffene</p>	
<p>(1) Die Gliedkirchen bieten Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die von der Gliedkirche eingesetzte Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.</p>	<p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierter Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.</p>	<p><i>Hier handelt es sich um das von der EKvW, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk RWL bereits eingesetzten Verfahren zur Anerkennung von Leid mit einer pauschalen Anerkennungsleistung von 5000 € pro Fall. In der EKIR ist ein gleiches Verfahren etabliert.</i></p>

Synopse I – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 03.02.2020

<p>(2) Die Unterstützung durch die Gliedkirchen erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.</p>	<p>(2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.</p>	
<p>(3) Die Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.</p>	<p>(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Gliedkirchliche Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verordnungsermächtigung</p>	
<p>Die Gliedkirchen bestimmen jeweils für ihren Bereich die Übernahme und Ausgestaltung dieser Richtlinie.</p>	<p>Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln, insbesondere zur Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Richtlinie tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am 21. Oktober 2019 in Kraft.</p>	<p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.</p>	

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

EKD	EKD
<p><i>So beschlossen am 18. Oktober 2019</i></p> <p>Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt</p> <p>Vom ...</p> <p>Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf ihrer Sitzung am 5. September 2019 die folgende Richtlinie beschlossen:</p>	<p><i>So beschlossen am 18. Oktober 2019</i></p> <p><u>Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt</u> <u>Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt</u></p> <p>Vom ...</p> <p><u>Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf ihrer Sitzung am 5. September 2019 die folgende Richtlinie beschlossen:</u> <u>Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</u></p>
<p>Präambel</p> <p>Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), ihre Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie die gliedkirchlichen diakonischen Werke setzen sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirken-</p>	<p>Präambel</p> <p>Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, <u>insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen)</u> vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies <u>gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen)</u>. <u>beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), ihre Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie die gliedkirchlichen diakonischen Werke setzen</u> <u>Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen</u></p>

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

<p>den zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.</p>	<p>für sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; und wirkengemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet derDer kirchliche Auftrag <u>verpflichtet</u> alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p>
<p>(1) Diese Richtlinie regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Inhaltlich gelten ihre Grundsätze in allen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen, die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat, im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und in kontinuierlicher Verbindung zu einer Gliedkirche oder den gliedkirchlichen diakonischen Werken im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einrichtungen) mitwirken.</p>	<p>(1) Diese Richtlinie<u>Dieses Gesetz</u> regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Inhaltlich gelten ihre Grundsätze in allen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen, die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat, im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und in kontinuierlicher Verbindung zu einer Gliedkirche oder den gliedkirchlichen diakonischen Werken im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einrichtungen) mitwirken.</p>
<p>(2) Die Richtlinie findet Anwendung in Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V..</p>	<p>(2) Die Richtlinie findet Anwendung in Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V..</p>
<p>(3) Den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen diakonischen Werken wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.</p>	<p>(3) Den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen diakonischen Werken wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.</p>

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

<p>(4) Einrichtungen, die unmittelbar Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.</p>	<p>(4) Einrichtungen, die unmittelbar Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.</p>
<p>(5) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.</p>	<p>(5)(3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt</p>
<p>(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.</p>	<p>(1) Nach dieser Richtlinie<u>diesem Gesetz</u> ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches <u>(StGB)</u> und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches<u>StGB</u> in der jeweils geltenden Fassung gegeben.</p>
<p>(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.</p>	<p>(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuelle bestimmte Verhalten stets als unerwünscht <u>im Sinne des Absatzes 1</u> anzusehen. <u>Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.</u></p>

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

<p>(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.</p>	<p>(3) Gegenüber Volljährigen im Sinne des Absatzes 1 <u>kann ist</u> sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 <u>seinim Sinne des Absatzes 1</u>, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.</p>
<p>(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.</p>	<p>(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist <u>von Vorgesetzten und anleitenden Personen, insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen</u> durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Mitarbeitende</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitarbeitende</p>
<p>Mitarbeitende im Sinne dieser Richtlinie sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen.</p>	<p>Mitarbeitende im Sinne <u>dieser Richtlinie dieses Gesetzes</u> sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige <u>in Einrichtungen</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Grundsätze</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Grundsätze</p>
<p>(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.</p>	<p>(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich <u>dieser Richtlinie dieses Gesetzes</u> tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.</p>
<p>(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem</p>	<p>(2) <u>Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung</u> <u>Mitarbeitende, in</u></p>

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

<p>kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).</p>	<p><u>deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen</u> sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).</p>
<p>(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).</p>	<p>(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss</p>
<p>(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:</p> <p>1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieser Richtlinie kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.</p>	<p>(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:</p> <p>1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich <u>dieser Richtlinie dieses Gesetzes</u> kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 <u>des Strafgesetzbuches StGB</u> in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.</p> <p><u>2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzverbot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils ent-</u></p>

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

<p>2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,b) Kinder- und Jugendhilfe,c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,e) Seelsorge undf) Leitungsaufgaben <p>zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.</p>	<p><u>sprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.</u></p> <p>23. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das<u>Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nr. 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder, sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das</u> öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung-wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,b) Kinder- und Jugendhilfe,c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,e) Seelsorge undf) Leitungsaufgaben <p>zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.</p>
<p>(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.</p>
	<p><u>(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen. Für Mitglieder</u></p>

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

	<p><u>rechtsvertretender Leitungsorgane gilt Satz 2 ungeachtet des Kontakts zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer. Das rechtsvertretende Leitungsorgan entscheidet in allen anderen Fällen, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den genannten Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Soweit aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften in bestimmten Tätigkeitsfeldern nach Zeitablauf die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorgesehen ist, gilt dies entsprechend für alle Mitarbeitenden, die in diesen Feldern tätig sind.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt</p>
<p>(1) Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sollen jeweils für ihren Bereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen), 2. in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen), 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen), 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse). 	<p>(1) Leitungen der Einrichtungen<u>Leitungsorgane</u> im Geltungsbereich dieser Richtlinie<u>dieses Gesetzes</u> sollen sind jeweils für ihren Bereich <u>verantwortlich</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen,<u>institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen</u>, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen), 2. in Fällen eines bei begründeten begründetem <u>begründetem</u> Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne <u>zu</u> intervenieren (Interventionsmaßnahmen), 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise <u>zu</u> unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

	<p>4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).</p>
<p>(2) Einrichtungen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.</p>	<p>(2) Einrichtungen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden Die Landeskirche soll die <u>Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen</u>, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.</p>
<p>(3) Leitungen der Einrichtungen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzeptes, 2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen, 3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden, 4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Mitarbeitenden bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, 	<p>(3) Leitungen der Einrichtungen <u>Leitungsorgane</u> sollen sich bei der <u>Erstellung</u>, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzeptes, 2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen <u>Erstellung einer Risikoanalyse,</u> 3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, oder Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden, 4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Mitarbeitenden bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel ab

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

<p>Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ebenso,</p> <p>5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,</p> <p>6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,</p> <p>7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,</p> <p>8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt.</p> <p>9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen,</p>	<p>hängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ebenso,</p> <p>5.4. <u>5.4.</u> Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden <u>zur Prävention zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz</u> vor sexualisierter Gewalt, <u>insbesondere zum Nähe-Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,</u></p> <p>6.5. <u>6.5.</u> Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, <u>Betreuer</u> oder von Vormündern,</p> <p>7.6. <u>7.6.</u> Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht <u>nach § 8 Absatz 1, in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,</u></p> <p>8.7. <u>8.7.</u> Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,</p> <p>9.8. <u>9.8.</u> Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen <u>im Fall eines bei einem</u> Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen;</p>
<p>(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus dieser Richtlinie folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus dieser Richtlinie <u>diesem Gesetz</u> folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder und <u>oder und</u> Volljähriger in einem <u>einem</u> Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Melde- und Ansprechstelle,</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Melde- und Ansprechstelle,</p>

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

Stellung und Aufgaben	Stellung und Aufgaben
<p>(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 soll jede Gliedkirche eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt einrichten oder sich einer solchen Stelle anschließen, die gliedkirchenübergreifend eingerichtet ist.</p>	<p>(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 soll jede Gliedkirche eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt einrichten oder sich einer solchen Stelle anschließen, die gliedkirchenübergreifend eingerichtet ist.<u>Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden; ebenso können Kooperationen mit gliedkirchlichen Diakonischen Werken eingegangen werden.</u></p>
<p>(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.</p>	<p>(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie<u>Die Meldestelle</u> ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und <u>bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt,</u> frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.</p>
<p>(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen, 2. unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach, 	<p>(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung<u>der jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung</u> insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berät bei Bedarf die jeweilige <u>für die</u> Leitung <u>zuständige Stelle</u> in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen, 2. unterstützt <u>Einrichtungen-Leitungsorgane</u> bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach,

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

<p>3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,</p> <p>4. unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,</p> <p>5. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, <u>wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,</u></p> <p>6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,</p> <p>7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,</p> <p>8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,</p> <p>9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.</p>	<p>3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,</p> <p>4. unterstützt die Einrichtungen <u>die Leitungsorgane</u> bei Vorfällen <u>Verdacht auf</u> sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,</p> <p>5. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf <u>über</u> sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und <u>sorgt dafür, dass diese Meldungen</u> bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,</p> <p>6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,</p> <p>7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder <u>weitergeleitet</u> oder verarbeitet werden,</p> <p>8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,</p> <p>9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help <u>der EKD</u> zusammen.</p>
<p>(4) Für gliedkirchliche diakonische Werke gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>(4) Für gliedkirchliche diakonische Werke gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>
<p>(5) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Be-</p>	<p>(5)(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen <u>der jeweiligen Einrichtung aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen</u> bleiben von den Maßgaben</p>

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

teiligungspflichtigen, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.	der Absätze 1 bis 4 ³ unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.
§ 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt	§ 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt
(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalles von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.	(1) Liegt ein begründeter Verdacht <u>auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht).</u> Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalles von der Melde- und Ansprechstelle <u>gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle</u> beraten zu lassen.
2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.	(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere <u>zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht aus dem Seelsorgeheimnisgesetz,</u> bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.
§ 9 Unabhängige Kommission	§ 9 Unabhängige Kommission
(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, wird jeder Gliedkirche dringend empfohlen, eine Unabhängige Kommission einzurichten oder eine solche im Verbund mit anderen Gliedkirchen vorzuhalten, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschich-	(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, <u>wird jeder Gliedkirche dringend empfohlen, eine Unabhängige Kommission einzurichten oder eine solche im Verbund mit anderen Gliedkirchen vorzuhalten, richtet die Evangelische Kirche von Westfalen eine Unabhängige Kommissi-</u>

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

<p>te würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht.</p>	<p><u>on ein</u>, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. <u>Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.</u></p>
<p>(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.</p>	<p>(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Unterstützung für Betroffene</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Unterstützung für <u>als Minderjährige</u> Betroffene</p>
<p>(1) Die Gliedkirchen bieten Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittene Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die von der Gliedkirche eingesetzte Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.</p>	<p>(1) Die Gliedkirchen <u>Evangelische Kirche von Westfalen bietet</u> Personen, die <u>als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig waren</u>, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittene Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die von der Gliedkirche eingesetzte Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.</p>
<p>(2) Die Unterstützung durch die Gliedkirchen erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.</p>	<p>(2) Die Unterstützung durch die Gliedkirchen erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.</p>
<p>(3) Die Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.</p>	<p>(3) Die <u>kirchliche oder diakonische</u> Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.</p>

Synopse – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Stand: 16. Januar 2020

<p style="text-align: center;">§ 11 Gliedkirchliche Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Gliedkirchliche Bestimmungen</u> <u>Verordnungsermächtigung</u></p>
<p>Die Gliedkirchen bestimmen jeweils für ihren Bereich die Übernahme und Ausgestaltung dieser Richtlinie.</p>	<p>Die Gliedkirchen bestimmen jeweils für ihren Bereich die Übernahme und Ausgestaltung dieser Richtlinie <u>Die Kirchenleitung kann Einzelheiten durch Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln, insbesondere zur Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p>
<p>Diese Richtlinie tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am 21. Oktober 2019 in Kraft.</p>	<p>Diese Richtlinie-Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am 21. Oktober 2019 <u>1. März 2021</u> in Kraft.</p>

Auf einen Blick:**Das Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Mit dem Kirchengesetz will die Ev. Kirche von Westfalen klare Standards zum Schutz vor und im Umgang mit sexualisierter Gewalt setzen. Zu Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung werden für alle kirchlichen Körperschaften verbindliche Regelungen getroffen. Beruflich wie ehrenamtlich in der Kirche Tätige werden mit dem Thema befasst. Mit dem sich verbreiternden Wissen um z. B. Risiken in der eigenen Einrichtung, Täterstrategien, die Bedürfnisse und die Not von Betroffenen werden eine innere Haltung, Aufmerksamkeit und Handlungssicherheit entstehen, die immer weniger Raum für unangemessenes sexuelles Verhalten bzw. konsequent auf solches Verhalten reagieren lassen. Die Professionalisierung der Menschen im Umgang mit sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen wird künftig potentielle Täterinnen und Täter abschrecken.

Kernpunkte des Kirchengesetzes sind:

1. **Begriffsbestimmung (§ 2):** Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauches und einheitlicher Standards in der EKD wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ als Synonym zur bisherigen Verwendung des Begriffs „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ etabliert. Das Gesetz definiert in § 2 ausdrücklich, dass sexualisierte Gewalt auch schon bei Verhalten vorliegen kann, das die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschreitet.
2. Unter **Mitarbeitenden (§ 3)** versteht das Gesetz immer sowohl beruflich wie auch ehrenamtlich Tätige.
3. **Abstinenzgebot (§ 4 Abs. 2):** Für Mitarbeitende wird im Abstinenzgebot nun ausdrücklich geregelt, dass sexuelle Kontakte bei Bestehen besonderer Macht-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse unzulässig sind.
4. **Meldepflicht (§ 8 Abs. 1):** Allen Mitarbeitenden obliegt eine Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verletzung des Abstinenzgebotes. Zur Einschätzung eines Verdachtes können sich Mitarbeitende beraten lassen.
5. **Schutzkonzepte (§ 6):** Alle kirchlichen Körperschaften werden verpflichtet, für ihren Bereich ein auf ihre konkrete Situation passendes Schutzkonzept zu erarbeiten. Bestandteile eines Schutzkonzeptes sind unter anderem: eine Risikoanalyse, Fortbildungen aller Mitarbeitenden zu angemessenem Nähe- und Distanzverhalten, Täterstrategien, Prävention u. a., Erarbeitung eines Interventions- bzw. Notfallplans. Um den notwendigen Fortbildungsbedarf decken zu können, lassen die Kirchenkreise und landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen derzeit bereits Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausbilden.
6. **Einstellungsausschluss (§ 5 Abs. 1):** Wer wegen einer Sexualstraftat verurteilt wurde, kann keine Tätigkeit im kirchlichen Kontext mehr aufnehmen. Sehr enge Ausnahmen sind unter Berücksichtigung des staatlichen Gebots der Verhältnismäßigkeit und des christlich gebotenen Resozialisierungsgedankens geboten.
7. **Führungszeugnis (§ 5 Abs. 3):** Bei Einstellung – und je nach Einsatzfeld der Mitarbeitenden danach in regelmäßigen Abständen – müssen Mitarbeitende künftig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
8. **Ansprechstelle und Meldestelle (§ 7):** Beide Stellen unterstützen in Verdachtsfällen oder auch bestätigten Fällen Betroffene, Leitungsorgane, Mitarbeitende je nach aktuellem Bedarf. Einen Teil dieser Aufgaben wird die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL übernehmen.
9. **Unabhängige Kommission / Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids (§§ 9 und 10):** Diese bereits durch Kirchenleitungsbeschluss etablierten Verfahren erhalten nunmehr eine formalgesetzliche Grundlage.

INFORMATION

Anlage 6

Vier Regionalveranstaltungen im Frühjahr 2020 bzgl. des Entwurfes eines Kirchengesetzes der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Az.: 261.3246/01)

Begleitend und ergänzend zum offiziellen Stellungnahmeverfahren bzgl. des Kirchengesetzes der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt werden seitens des Landeskirchenamtes vier Regionalveranstaltungen durchgeführt. Im Fokus stehen hierbei die inhaltlichen Regelungen des Kirchengesetzes und der Austausch darüber.

Termine:**Montag, 23. März 2020**

Gemeindehaus der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld,
Papenmarkt 10a, 33602 **Bielefeld**

Dienstag, 21. April 2020

Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 **Dortmund**

Montag, 4. Mai 2020

Gemeindehaus Valbert, In den Bäumen 8, 58540 **Meinerzhagen**

Dienstag, 12. Mai 2020

Ev. Andreas-Zentrum, Breslauer Straße 158, 48157 **Münster**

Zeitschiene:

Ankommen jeweils ab 18.00 Uhr (Imbiss)

Veranstaltung jeweils von 18.30 Uhr bis ca. 20.30 Uhr
(längstens bis 21.00 Uhr)

Teilnahme:

Alle vier Termine stehen allen Interessierten offen.

Zur besseren Planbarkeit des kleinen Imbisses und der benötigten Raumgröße/Sitzplätze freuen wir uns über Anmeldungen im Vorfeld.

Spontane Besucherinnen und Besucher sind uns aber ebenfalls herzlich willkommen.

Anmeldung und Rückfragen:

Gerne unter Angabe Ihrer Kontaktdaten
(Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) an:

stephanie.gonschior@lka.ekvw.de

Tel: 0521/594-208

Einladungen mit weiteren Informationen werden zu gegebener Zeit versandt.
Wir würden uns sehr freuen, wenn wir viele Interessierte und mit dem Thema Befasste bei den Regionalveranstaltungen begrüßen könnten!

Bielefeld, 31. Januar 2020

In Vertretung
Barbara Roth
Landeskirchenrätin

Im Auftrag
Daniela Fricke
Kirchenrätin
Beauftragte der EKvW für den Umgang mit
Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung